



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Betrug

James Veitch soll £ 1.500 Pfund an Solomon Odonkoh überweisen, damit 25 Kilogramm Gold im Wert von \$ 2.5 Mio an ihn geliefert werden.



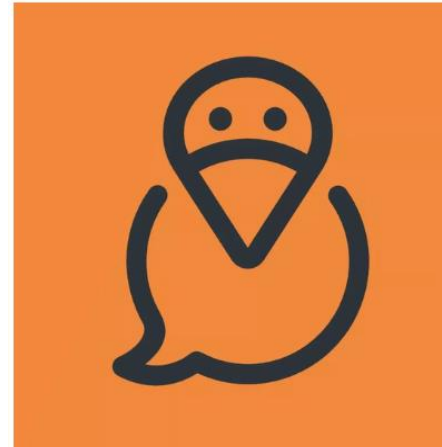
James Veich - This is what happens when you reply to spam email, [TED \(2015\)](#)

Nachtrag

Lösungsvorschläge zu Einheit 14 auf

[Tweedback](#):

- Stützmauer (Folie 140 f.)
- Eric (Folie 145)
- Schlussbouquet (Folie 146)
- Sie sind zu stark... (Folie 147)



[Tweedback](#)

Betrug

[Art. 146 StGB](#)

Einleitung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zwang

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Täuschung

Betrug

Geschützte Rechtsgüter

- Vermögen

Deliktsart

- Erfolgsdelikt
- Interaktionsdelikt
- Selbstschädigungsdelikt



[Dieter Behring - NZZ](#)

Betrug

«Der Betrüger ist ein Schleicher. Aalglatt und geschmeidig, lässt er sich nicht fassen, und es gelingt ihm nur zu oft, der Justiz zu entschlüpfen.» Carl Stooss – 1893



hfls

Betrug

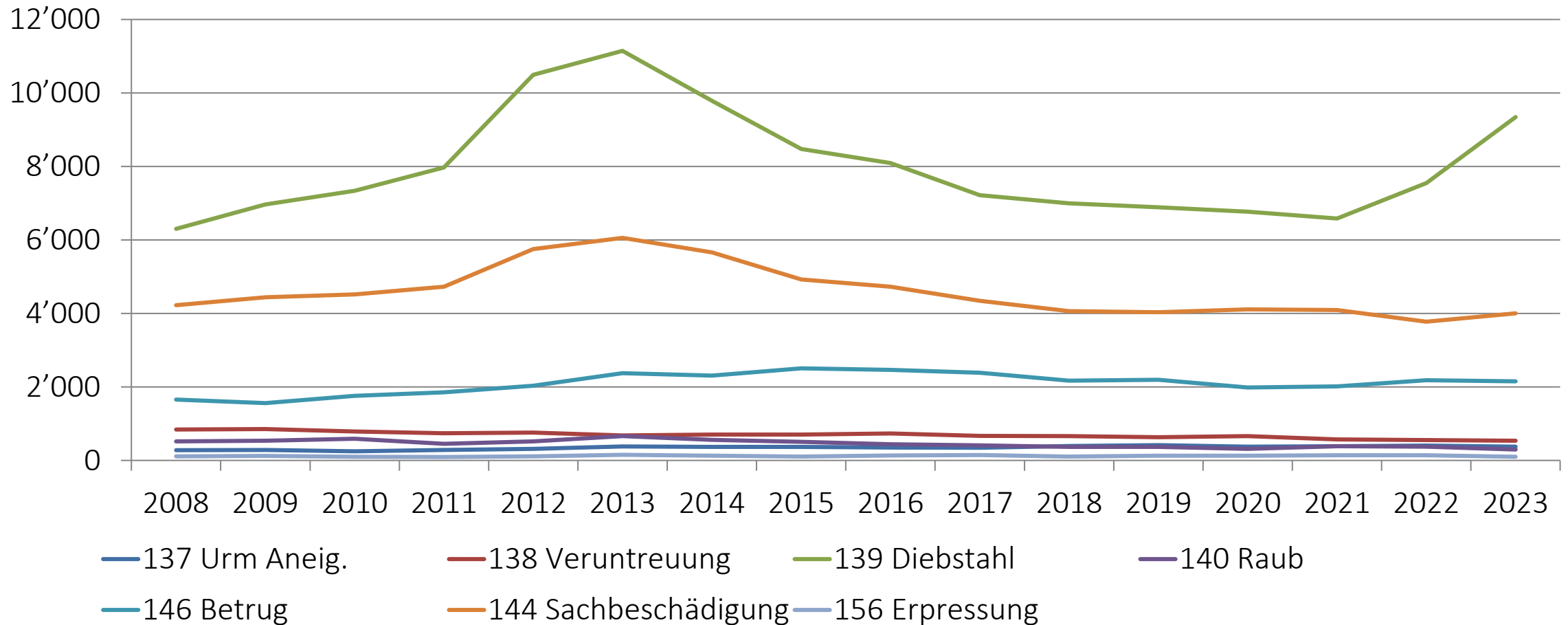
«Sobald das Geld im Kasten klingt,
die Seele in den Himmel springt»



[wikimedia](#)

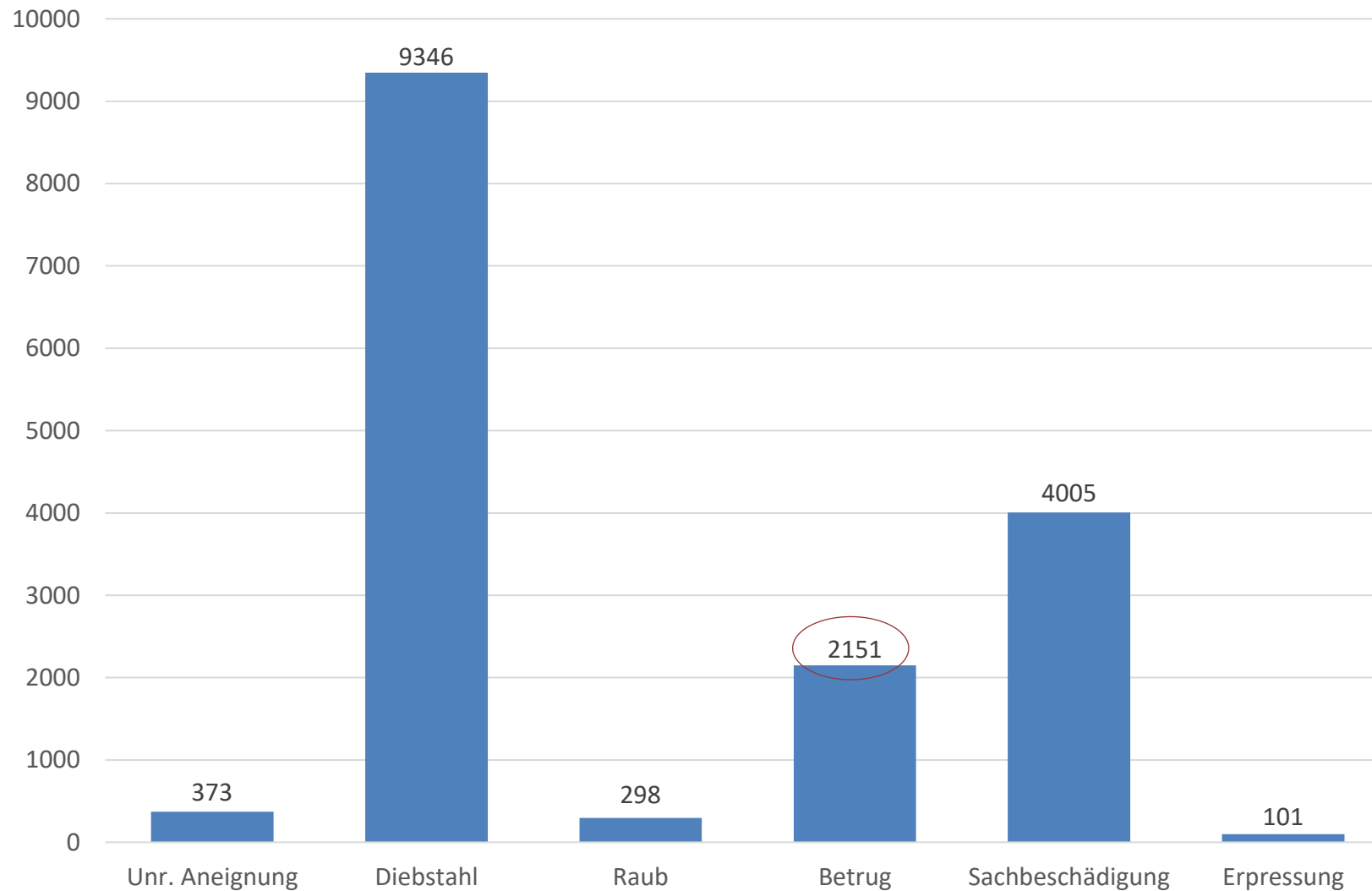
Verurteilungen Vermögensdelikte 2008-2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Verurteilungen Vermögensdelikte 2023

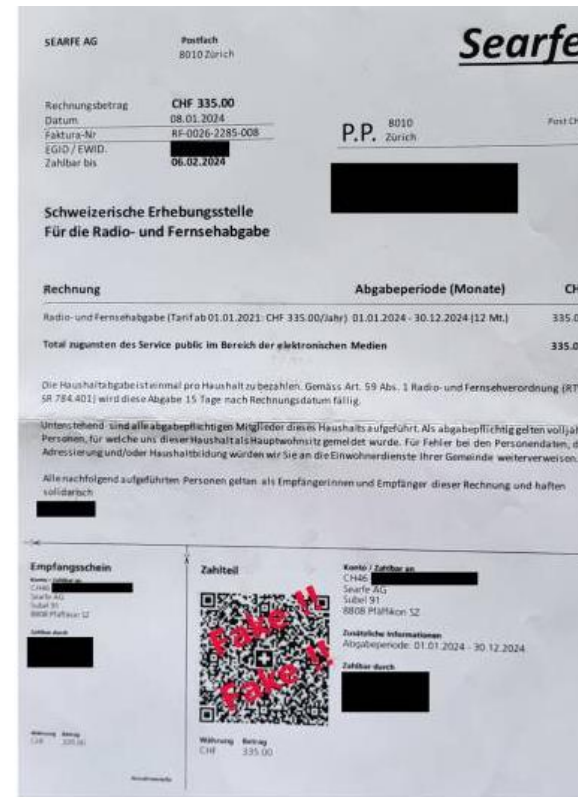
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal Strafgesetzbuch	458 549	40,8%	522 558	38,5%	14%
Total gegen Leib und Leben	27 228	86,8%	27 777	86,5%	2%
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	42	100,0%	53	98,1%	26%
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	195	95,4%	229	93,9%	17%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	762	83,6%	880	83,5%	15%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	7 516	83,6%	7 440	84,7%	-1%
Total gegen das Vermögen	301 888	25,4%	354 967	24,3%	18%
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	128 317	28,2%	155 487	28,6%	21%
davon Einbruchdiebstahl	25 452	17,9%	28 793	18,1%	13%
davon Entreissdiebstahl	850	19,6%	1 174	21,3%	38%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	46 385	4,9%	54 517	5,3%	18%
Raub (Art. 140)	1 941	52,2%	1 930	51,7%	-1%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	39 859	21,0%	38 834	21,8%	-3%
Betrug (Art. 146)	24 195	40,5%	29 314	27,4%	21%
Erpressung (Art. 156)	1 770	15,3%	1 765	16,5%	0%
Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163–171)	1 940	97,8%	2 187	97,9%	13%

Betrug

- Tiefe Aufklärungsrate
(«perfektes Verbrechen»)
- Scham nach Überlistung
(«Venusfalle»)
- Getäuschte Opfer eigener Gier
(«Geldvermehrung»)



ncsc

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 146 – Escroquerie

¹ Quiconque, dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, induit astucieusement en erreur une personne par des affirmations fallacieuses ou par la dissimulation de faits vrais ou la conforte astucieusement dans son erreur et détermine de la sorte la victime à des actes préjudiciables à ses intérêts pécuniaires ou à ceux d'un tiers, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

² Si l'auteur fait métier de l'escroquerie, il est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans.

³ L'escroquerie commise au préjudice des proches ou des familiers n'est poursuivie que sur plainte.



Art. 146 – Truffa

¹ Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, inganna con astuzia una persona affermando cose false o dissimulando cose vere, oppure ne conferma subdolamente l'errore inducendola in tal modo ad atti pregiudizievoli al patrimonio proprio o altrui, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

² La pena è una pena detentiva da sei mesi a dieci anni se il colpevole fa mestiere della truffa.

³ La truffa a danno di un congiunto o di un membro della comunione domestica è punita soltanto a querela di parte.



Art. 146 – Engion

¹ Tgi che cugliuna, cun l'intenziun d'enritgir sasez u in auter en moda illegala, malignamain insatgi cun affirmer chaussas faussas u cun supprimer fatgs vardaivels u tgi che affirmescha malignamain insatgi en sia errur ed è uschia la culpa che l'engianà sa cumporta uschia, ch'el fa donn a sia facultad u a la facultad d'in auter, vegn chastia cun in chasti da detenziun da fin 5 onns u cun in chasti pecuniar.

² Sch'il delinquent agescha da professiun, vegn el chastia cun in chasti da detenziun da 6 mais fin 10 onns.

³ L'engion a disfavour d'in parent u d'in confamigliar vegn persecità mo sin basa d'in plant.

311.0

Rumantsch è ina lingua naziunala, ma ina lingua parzialmain uffiziala da la Confederaziun, numnadamain en la corrispondenza cun persunas da lingua rumantscha. La translaziun d'in decret federal serva a l'infurmaziun, n'ha dentant nagina validitad legala.

Cudesch penal svizzer

dals 21 da december 1937 (versiun dal 1. da fanadur 2024)

L'Assamblea federala da la Confederaziun svizra, sa basond sin l'art. 123 al. 1 e 3 da la Constituziun federala^{1,2} suenter avair gi invista da la missiva dal Cussegl federal dals 23 da fanadur 1918³, concluda:

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Grundtatbestand

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Antragsprivilegierung

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Antragsprivilegierung

Betrug

[Art. 146 Abs. 1 StGB](#)

Im Überblick

Betrug

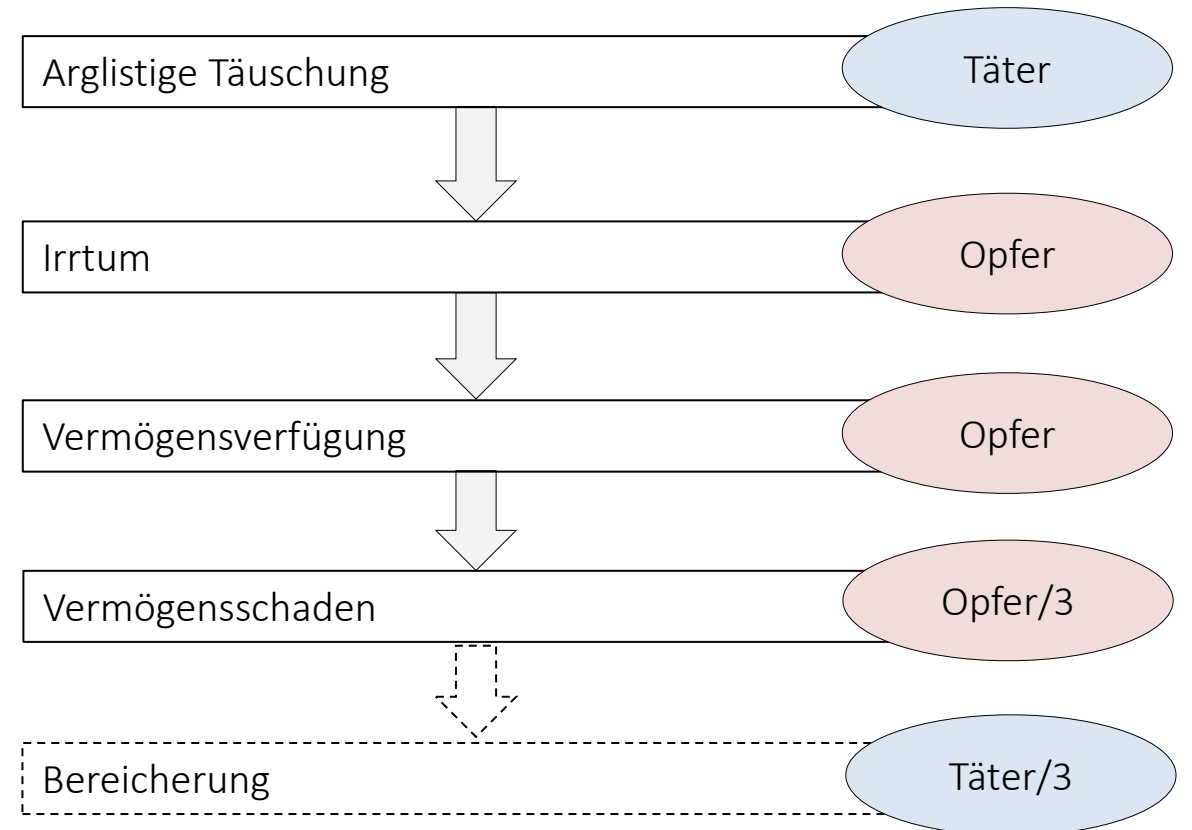
31. Januar 2024: «Zurzeit sind vermeintliche Serafe-Rechnungen im Umlauf, mit denen Kriminelle die Adressaten zu Geldüberweisungen verleiten wollen.»



netzwoche

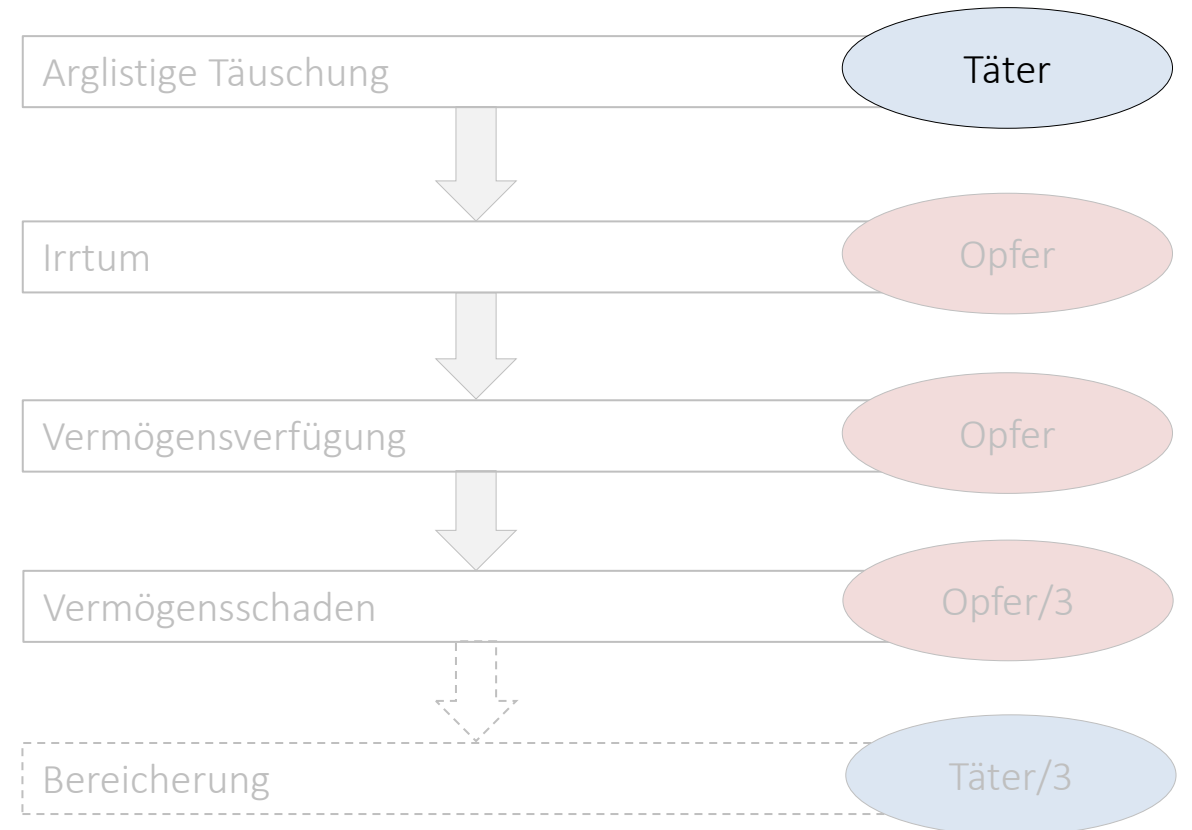
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



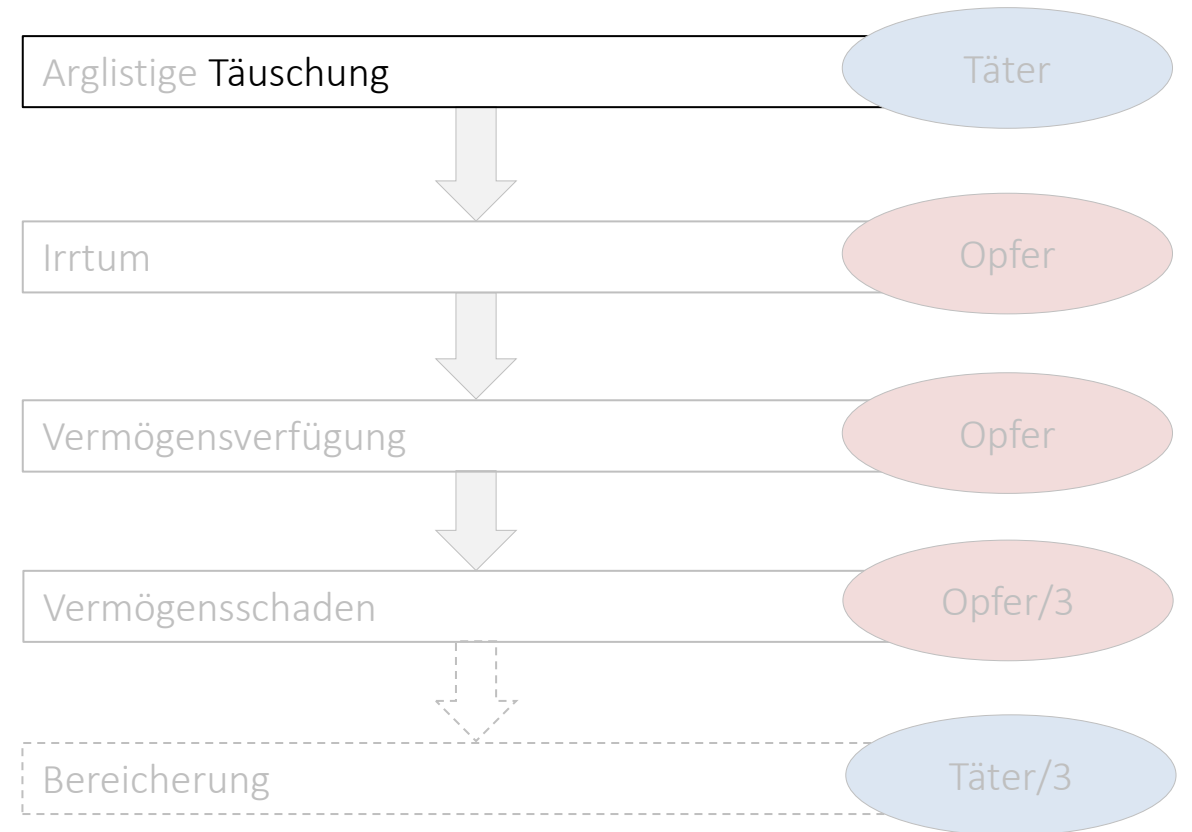
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



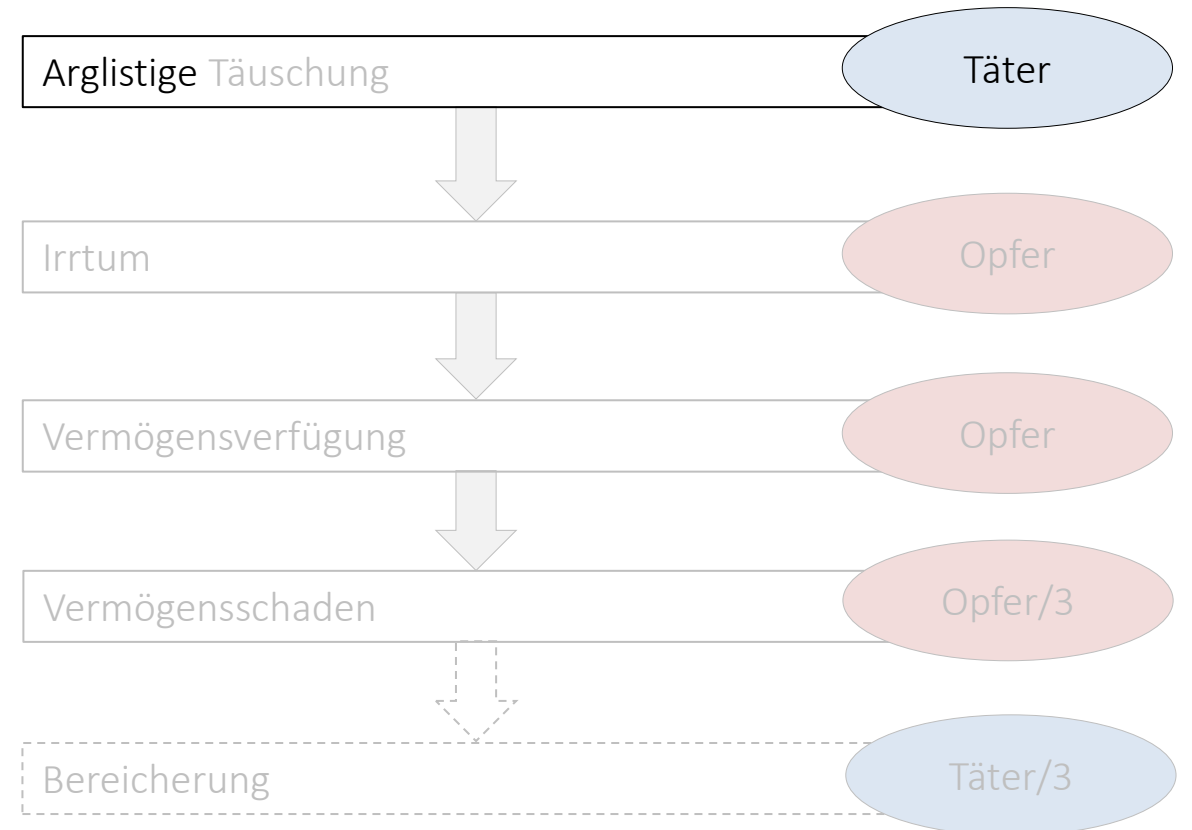
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch **Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen** arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig **bestärkt** und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



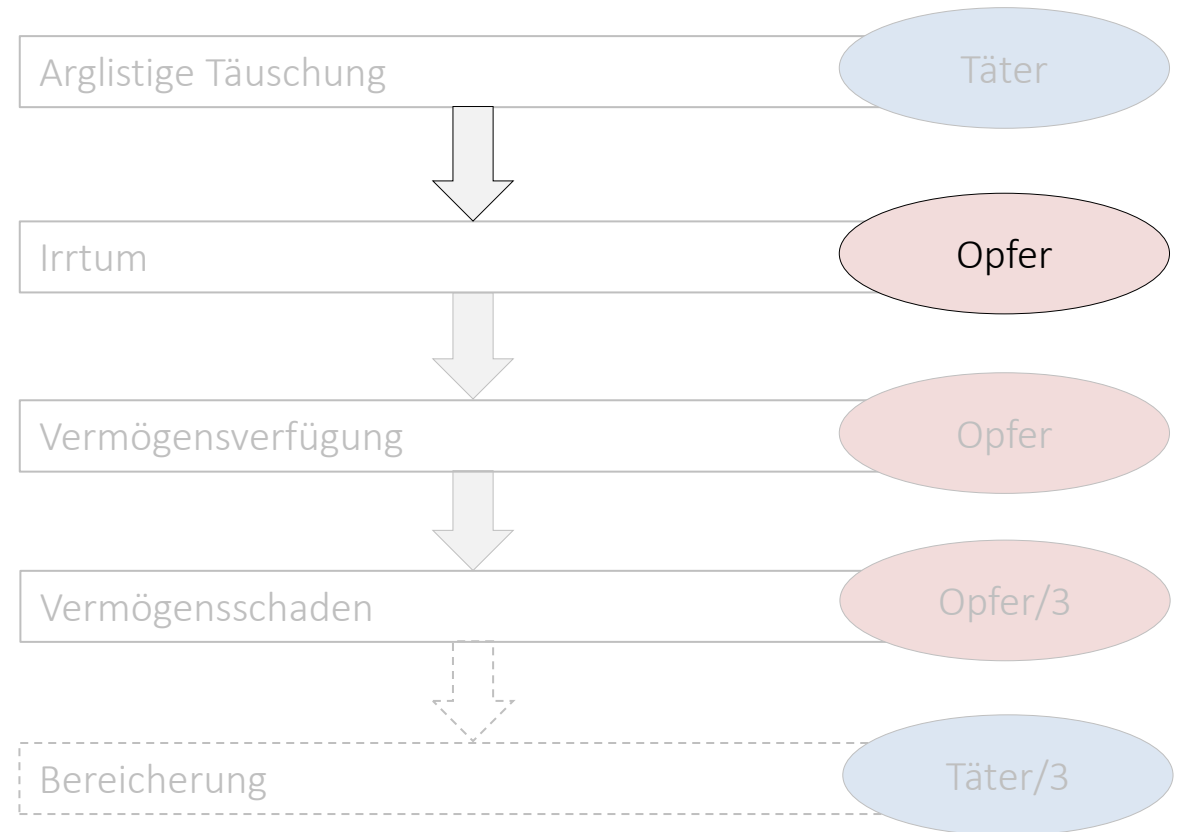
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen **arglistig** irreführt oder ihn in einem Irrtum **arglistig** bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



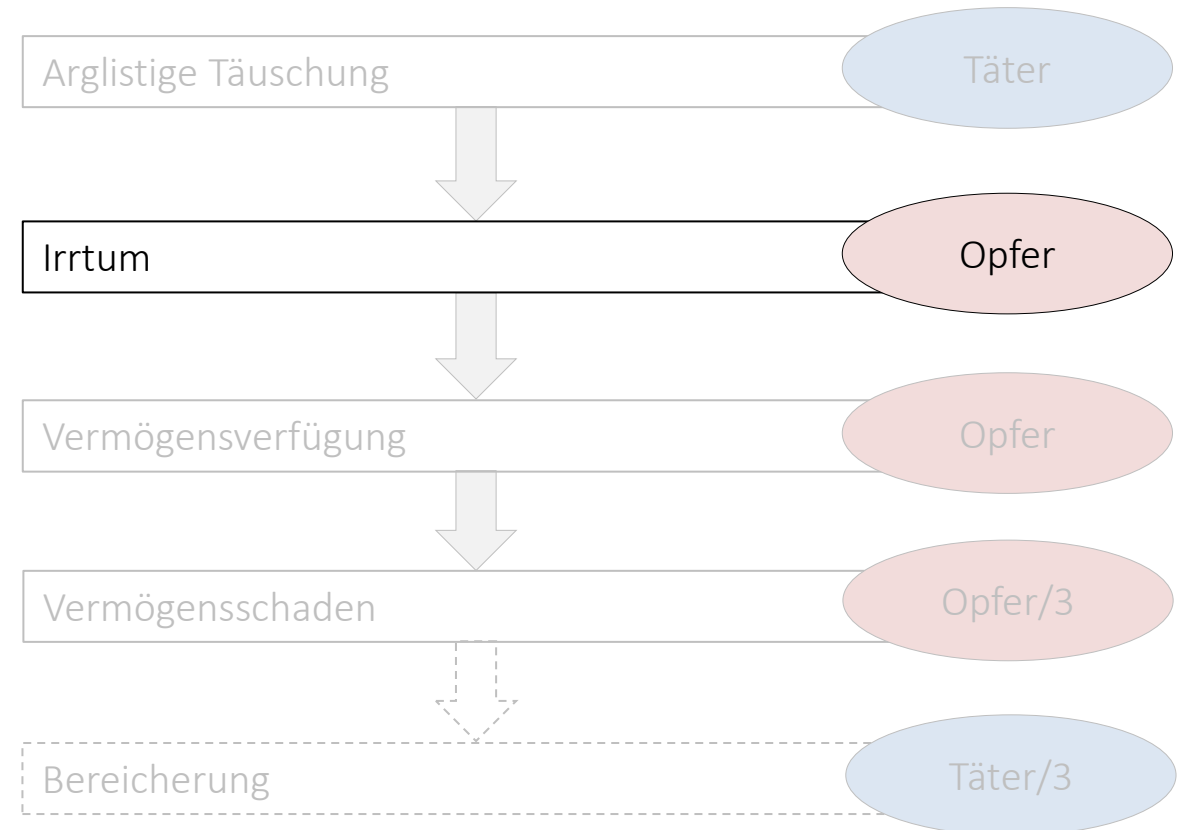
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



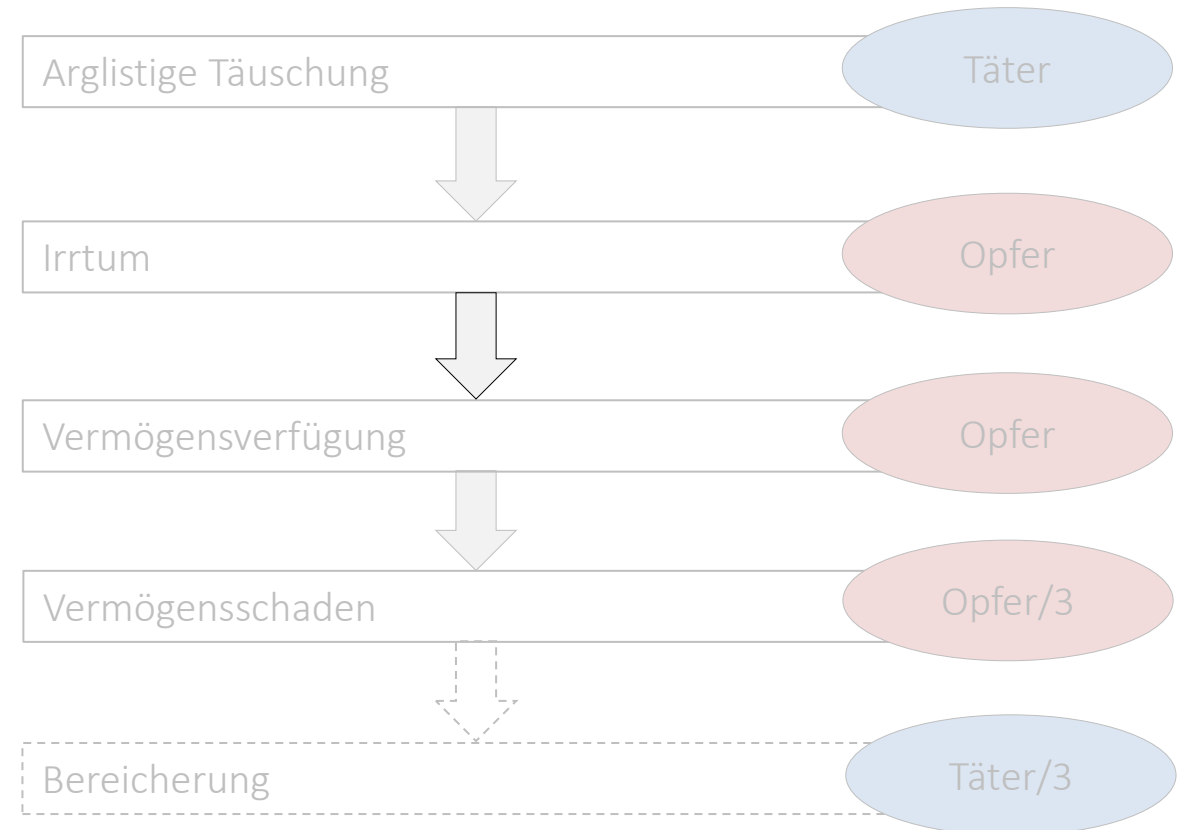
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



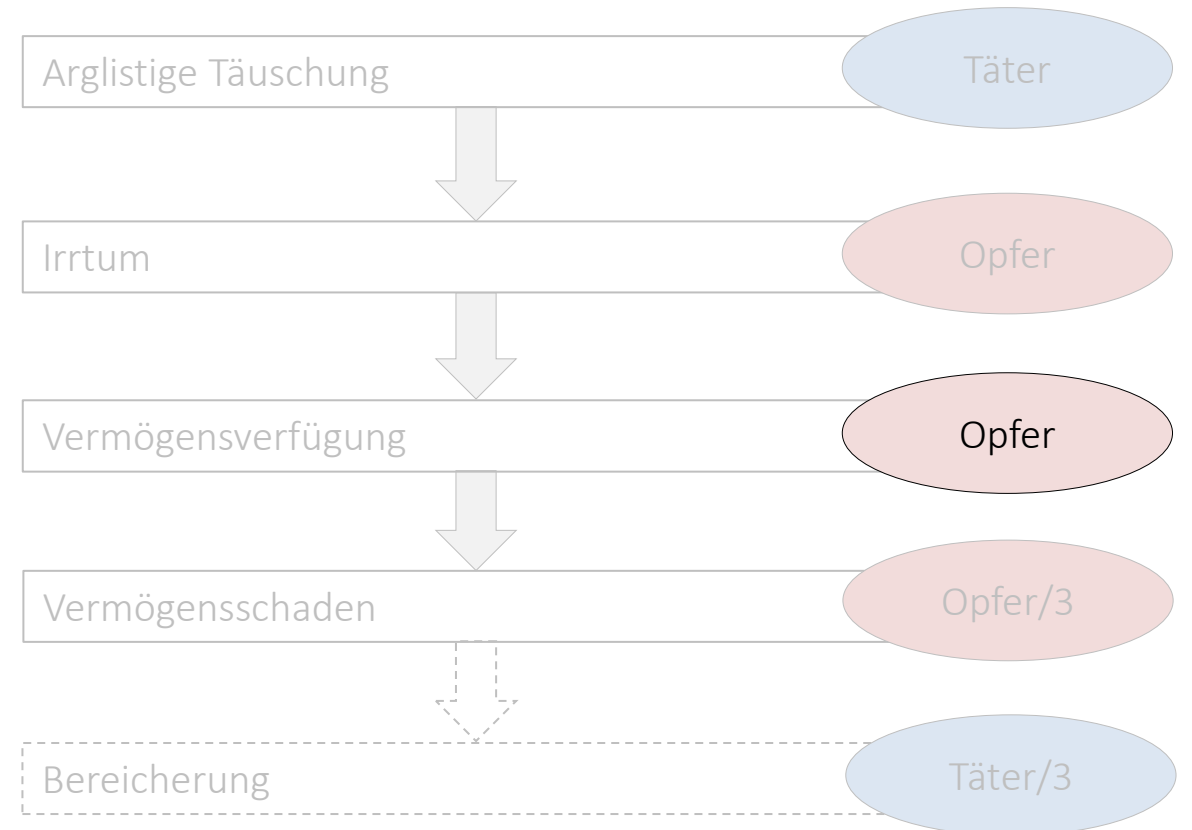
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und **so** den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



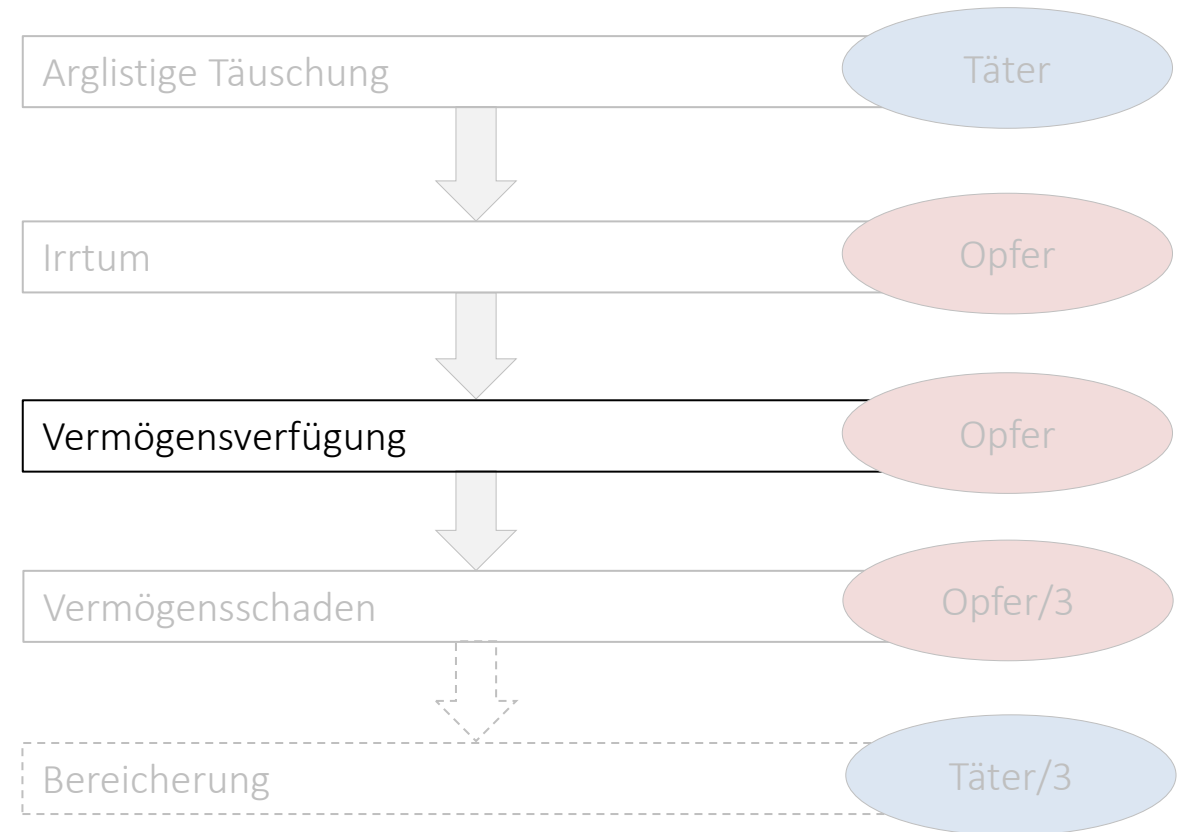
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den **Irrenden** zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



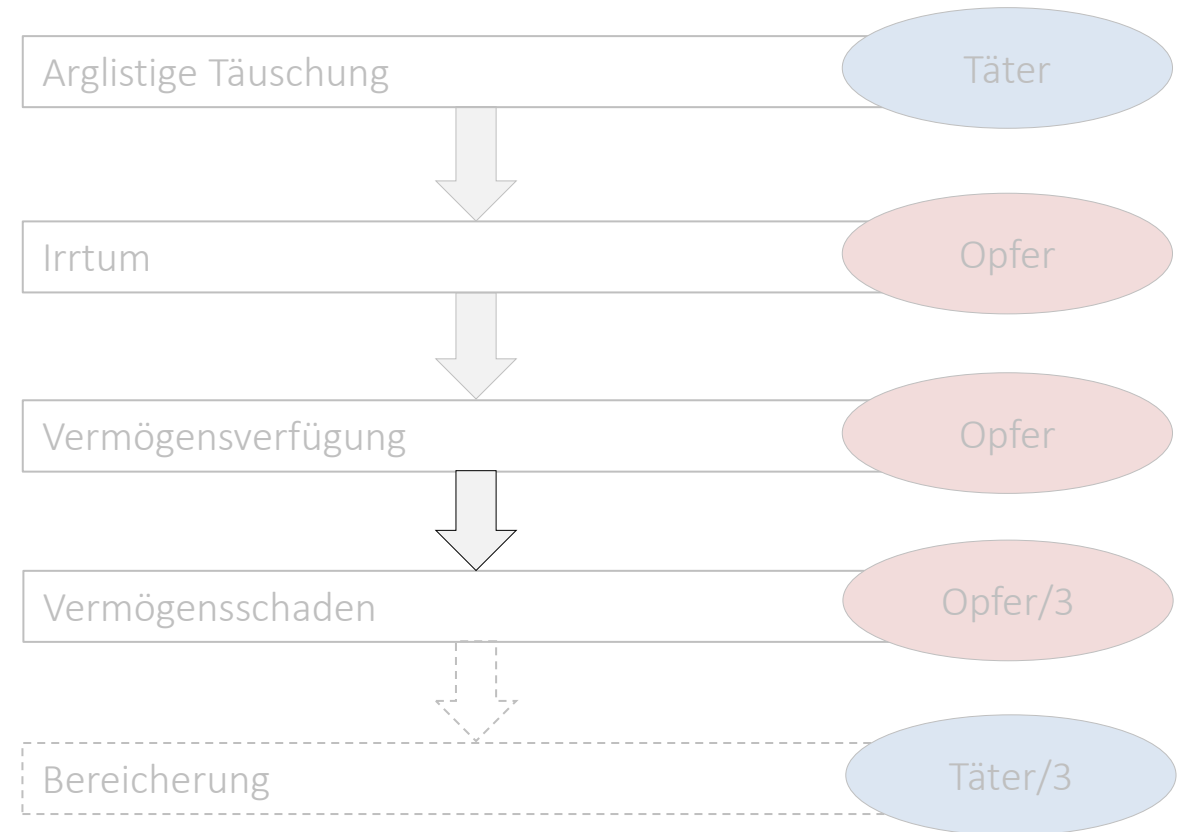
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



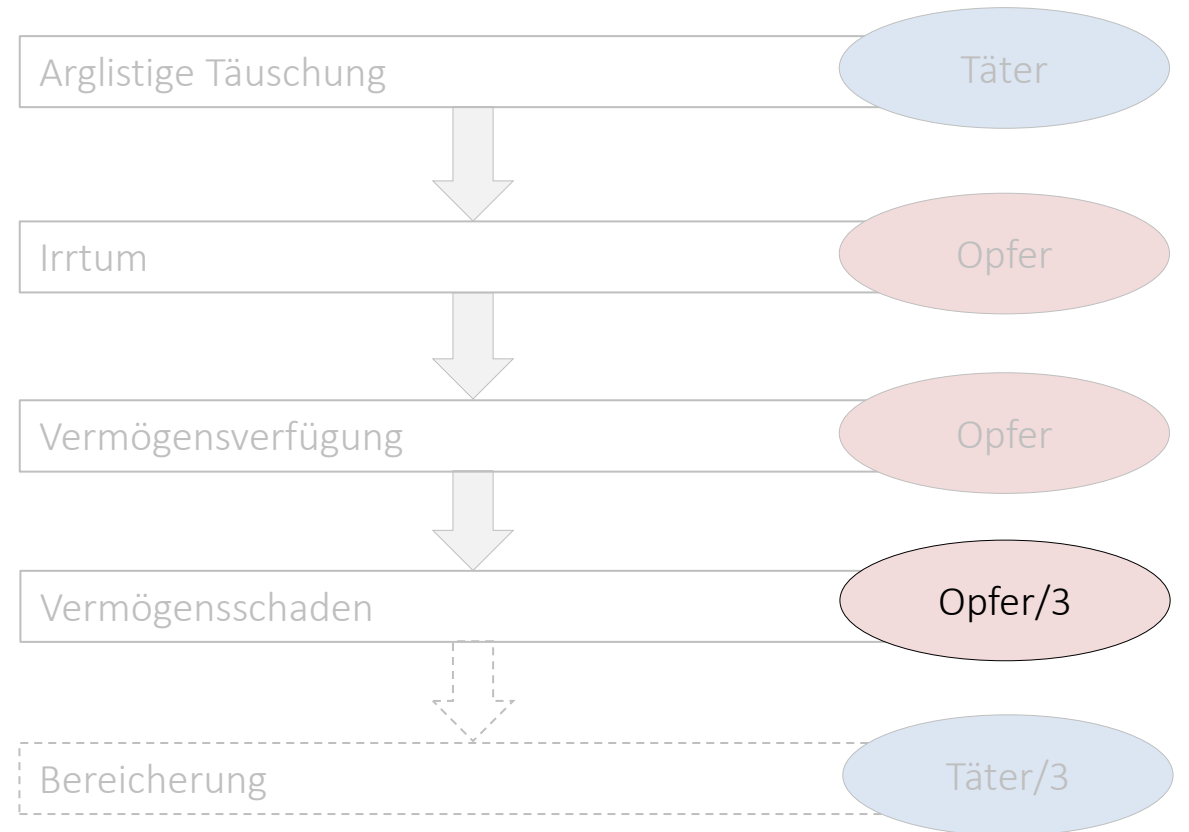
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, **wodurch** dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



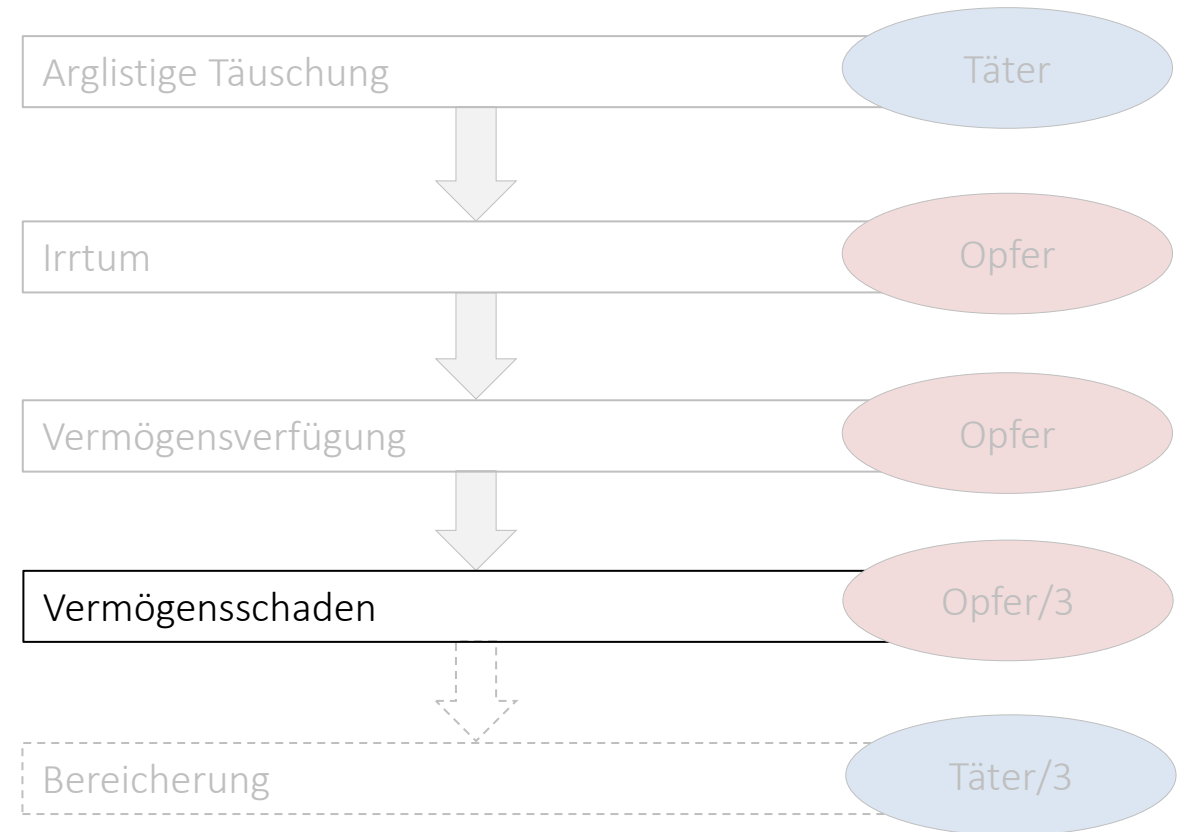
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



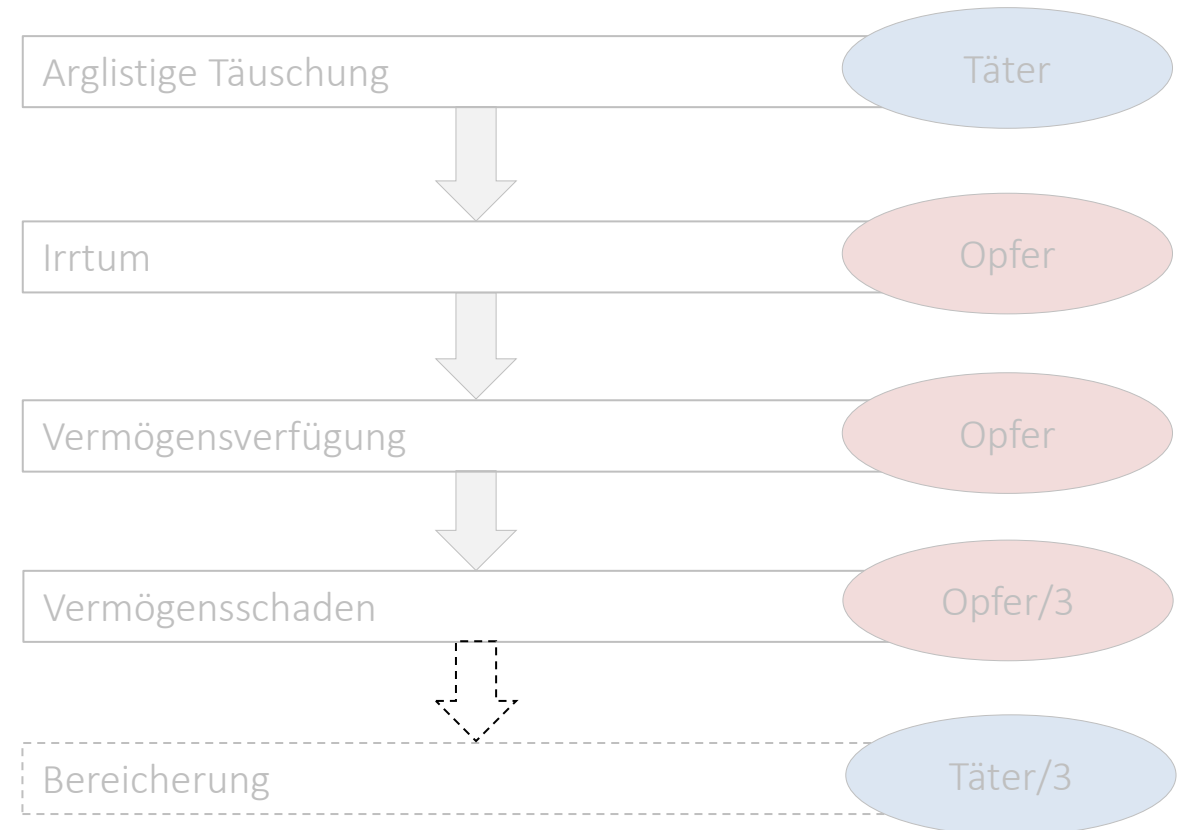
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



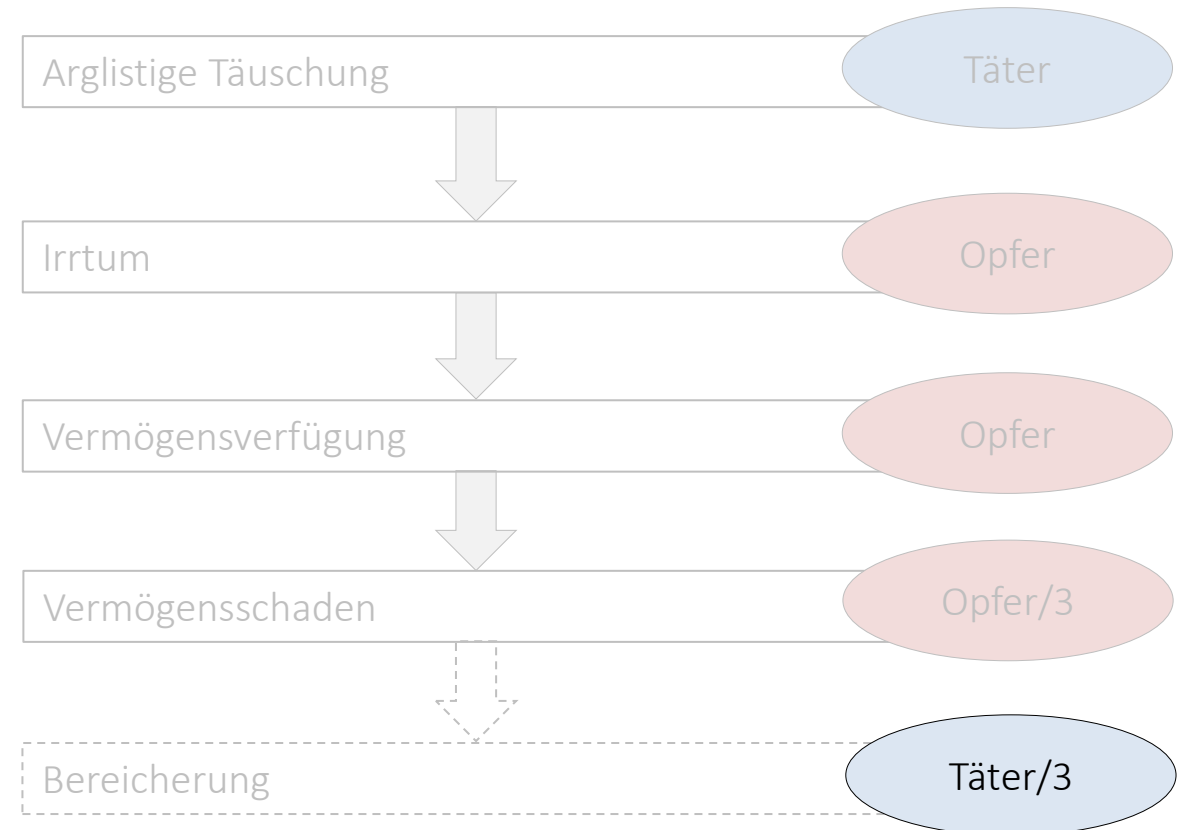
Art. 146 – Betrug

Wer in der **Absicht**, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



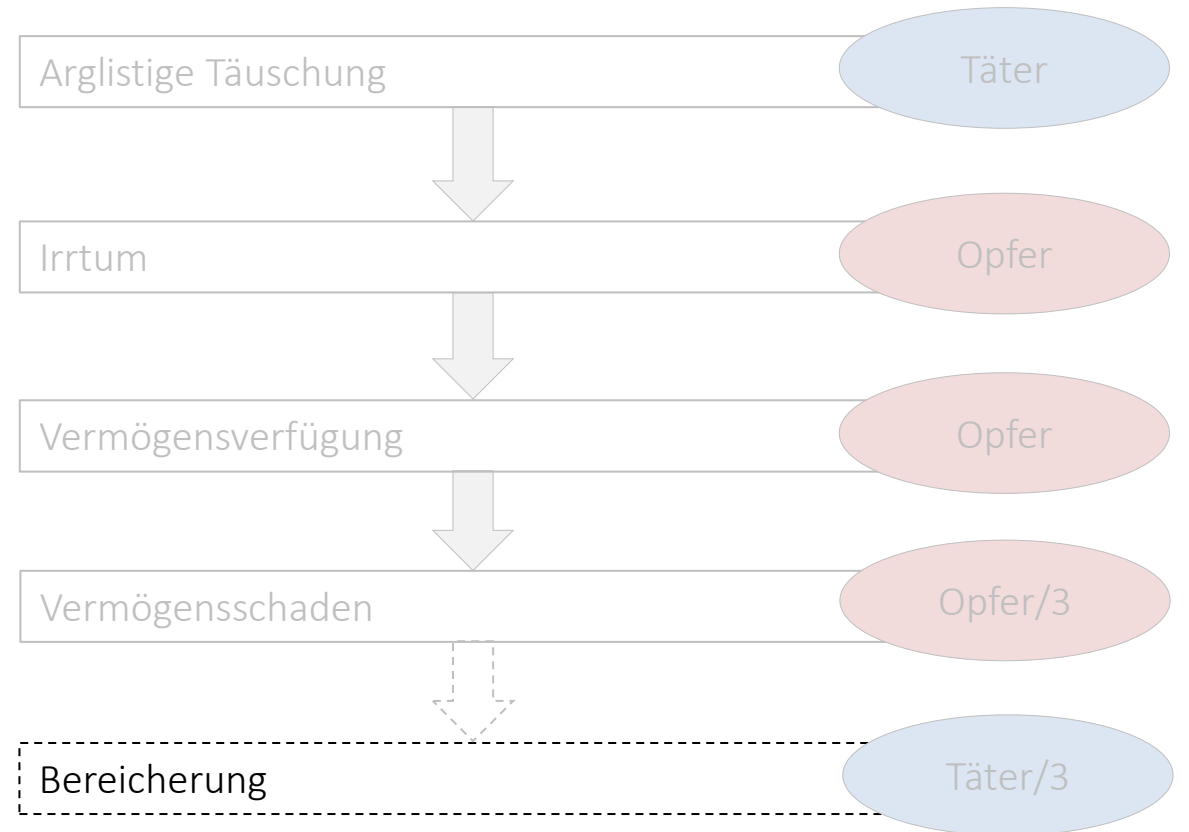
Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

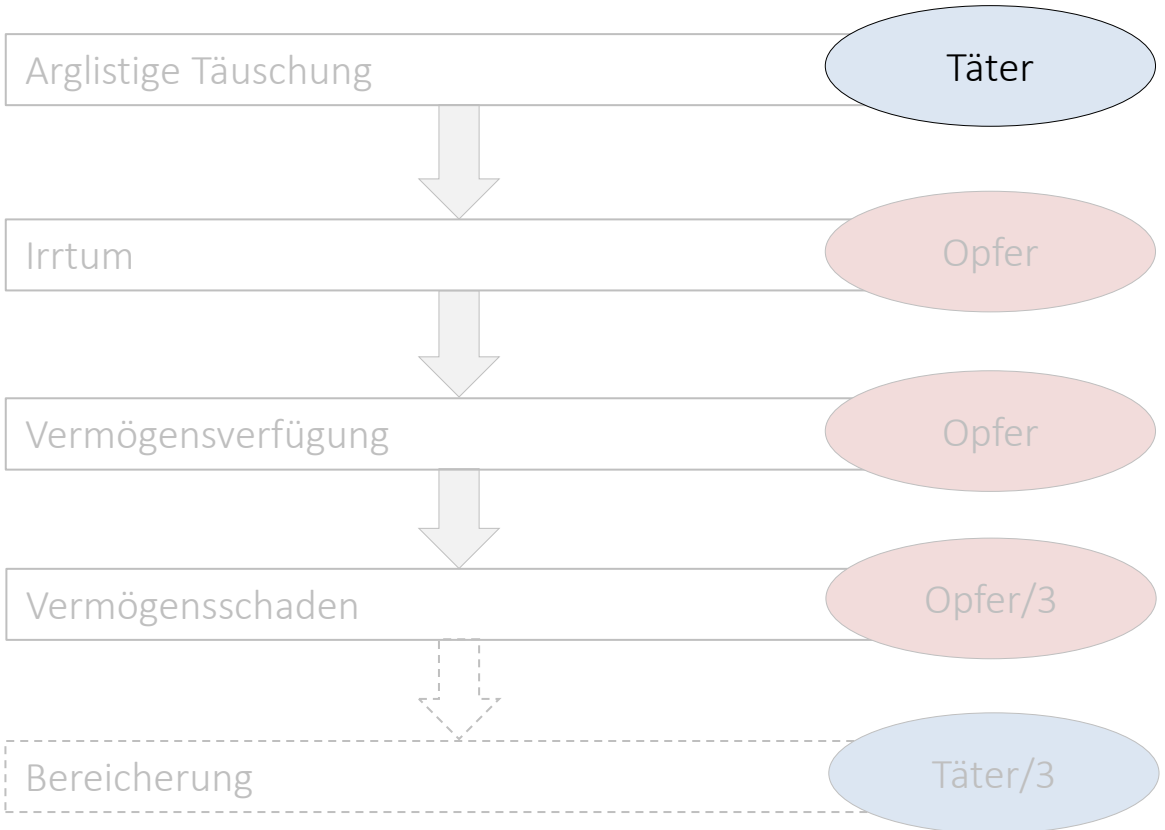


Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 146 – Betrug

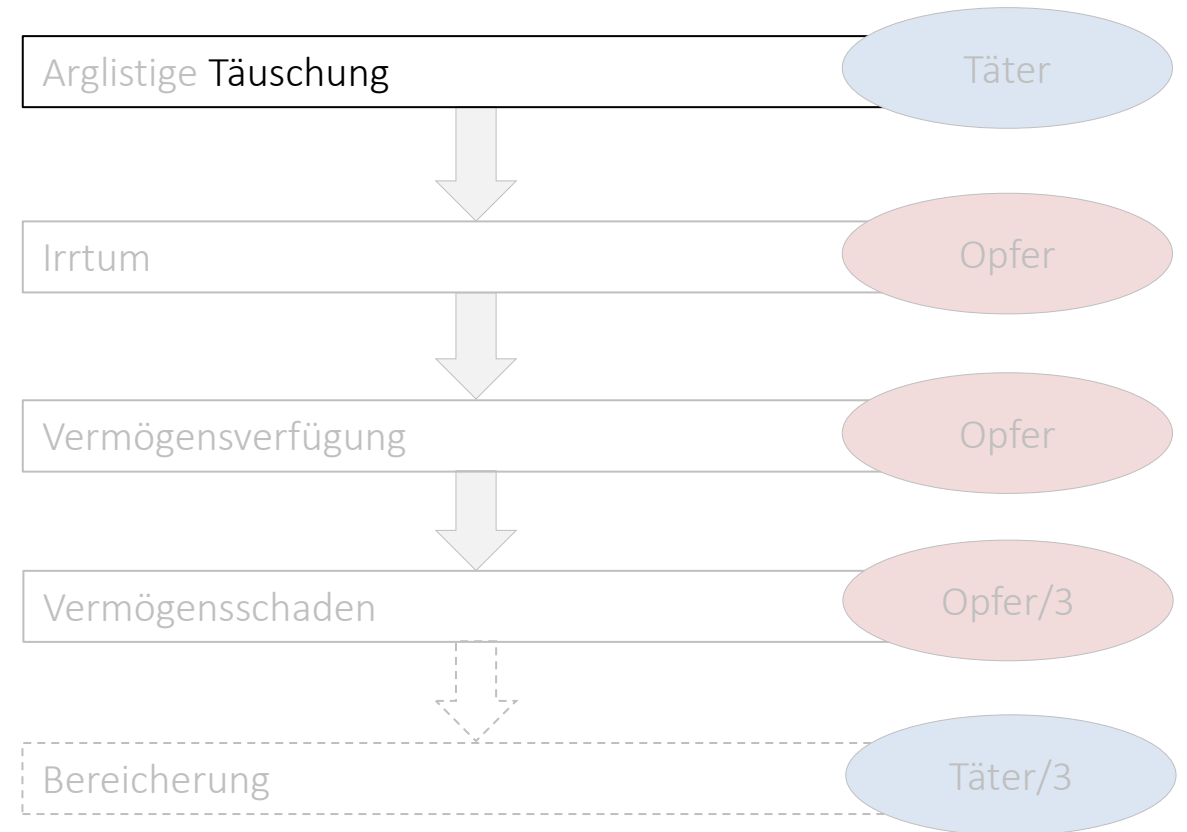


X.

Art. 146 – Betrug



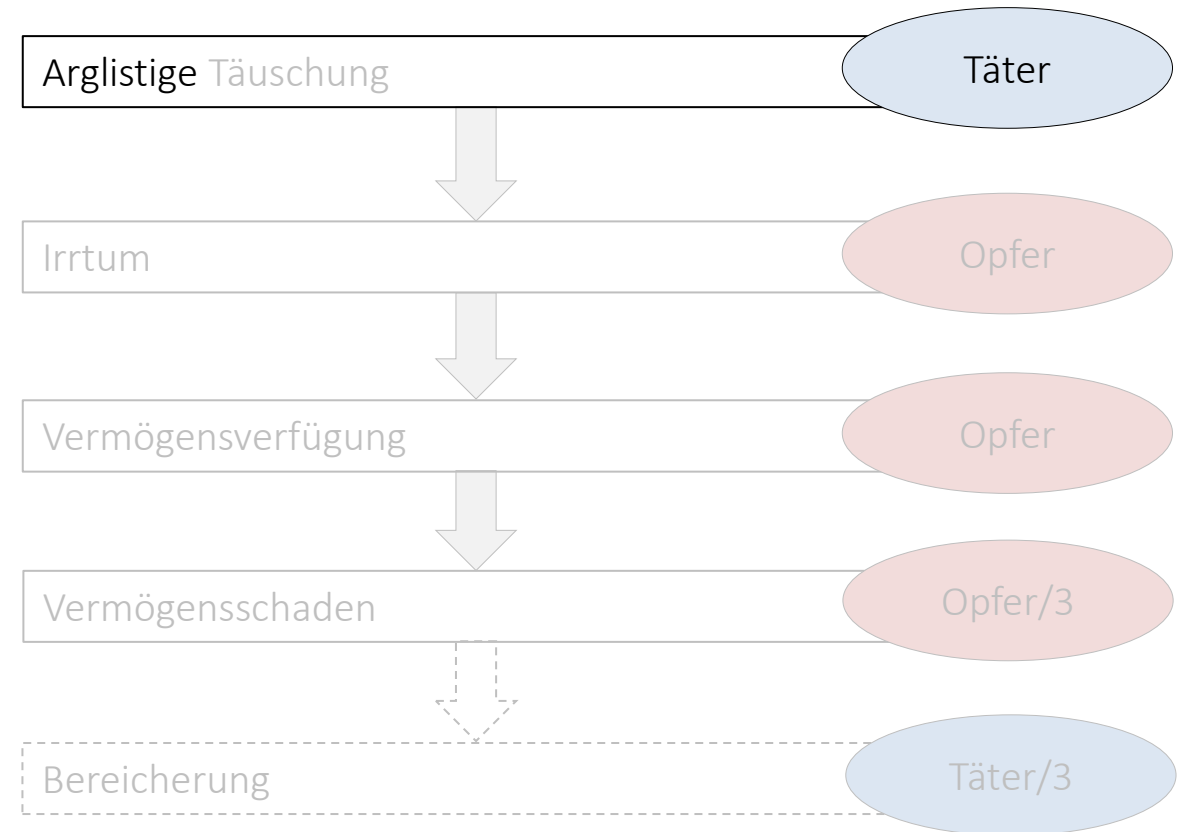
X. stellt gefälschte Rechnungen aus (**Tathandlung I**). Darin wird dem G. vorgespiegelt, dass er Fernsehgebühren schuldet.



Art. 146 – Betrug



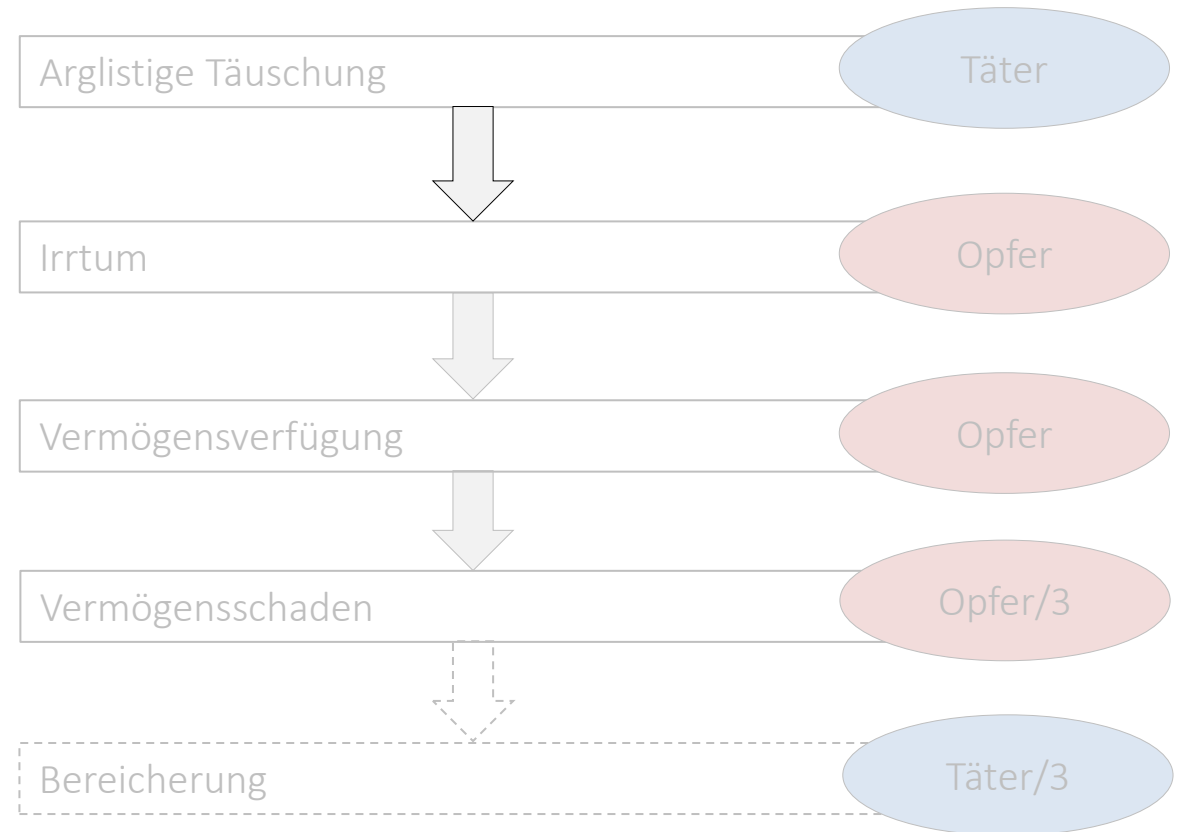
Ausstellen gefälschter Rechnung (**Tathandlung I**) ist eine besondere Machenschaft und somit arglistig.



Art. 146 – Betrug



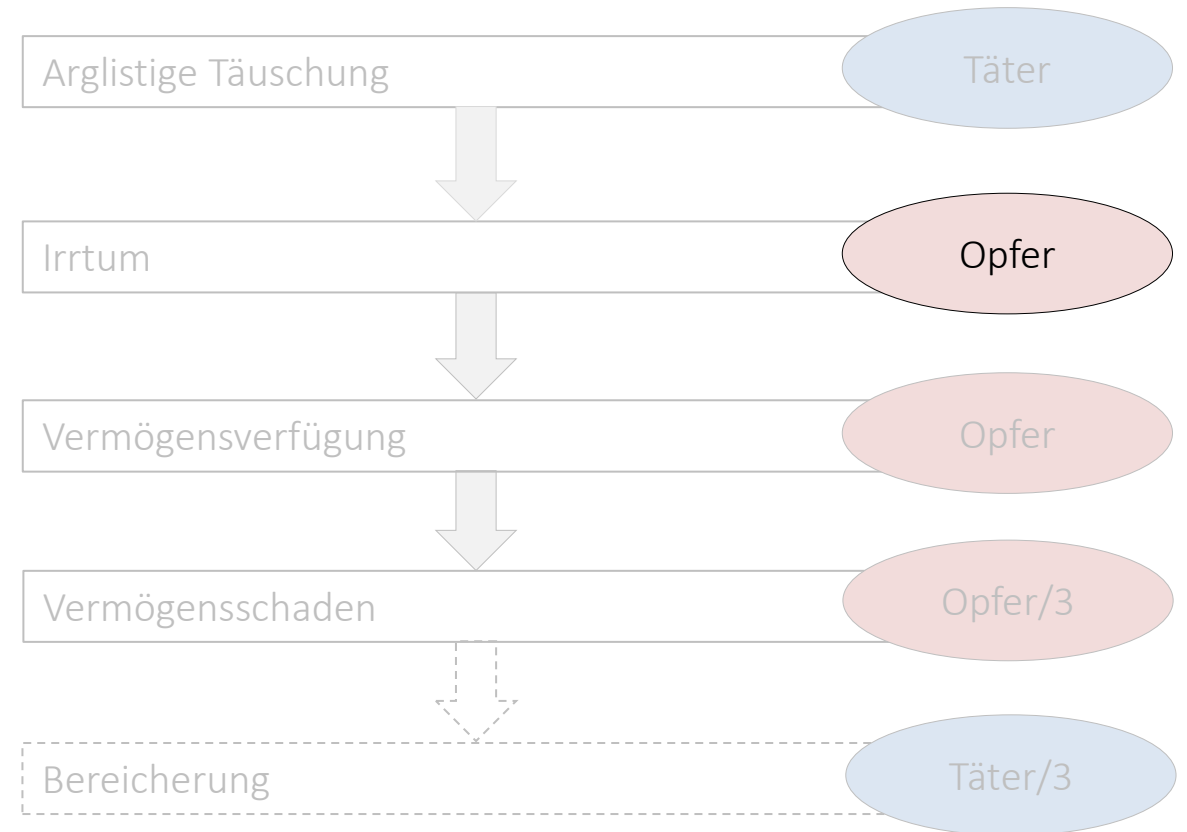
G. Bekommt diese Rechnung zugestellt.
Diese Rechnung weckt (**Motivationszusammenhang I**)...



Art. 146 – Betrug



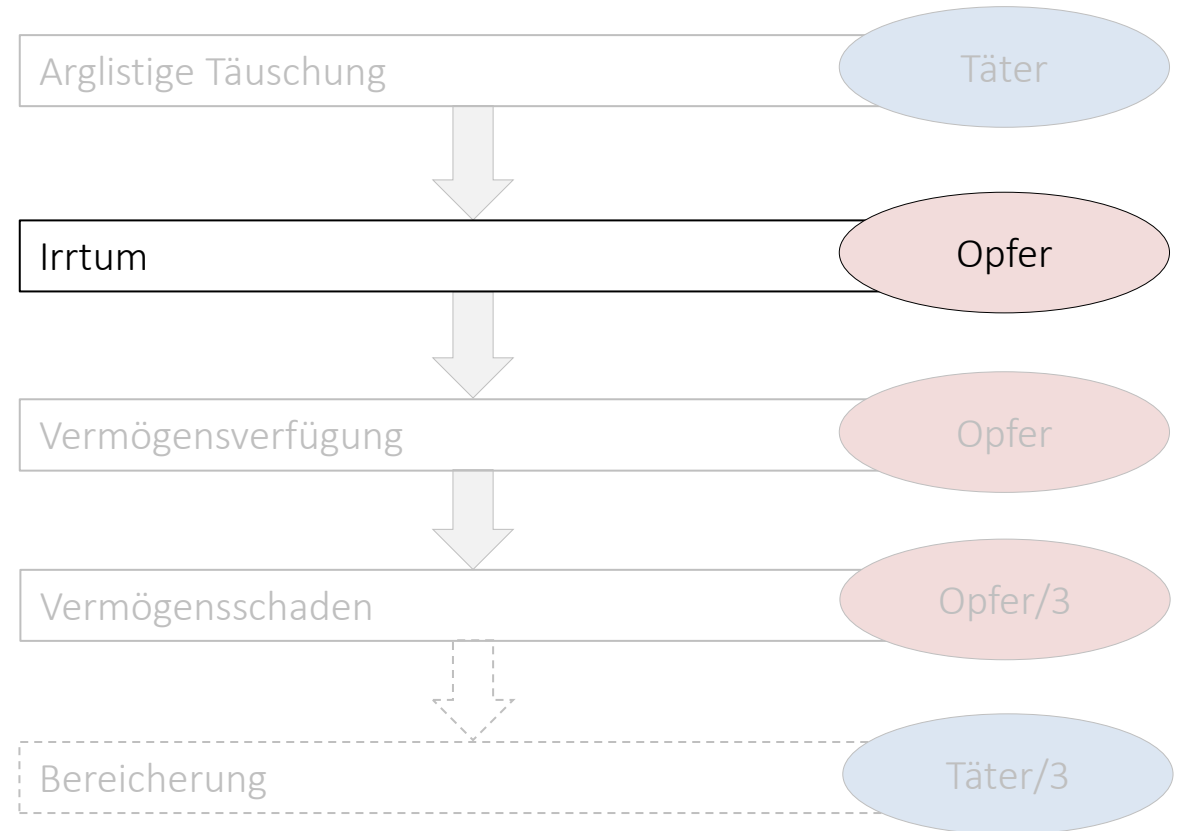
...in G. selbst...



Art. 146 – Betrug



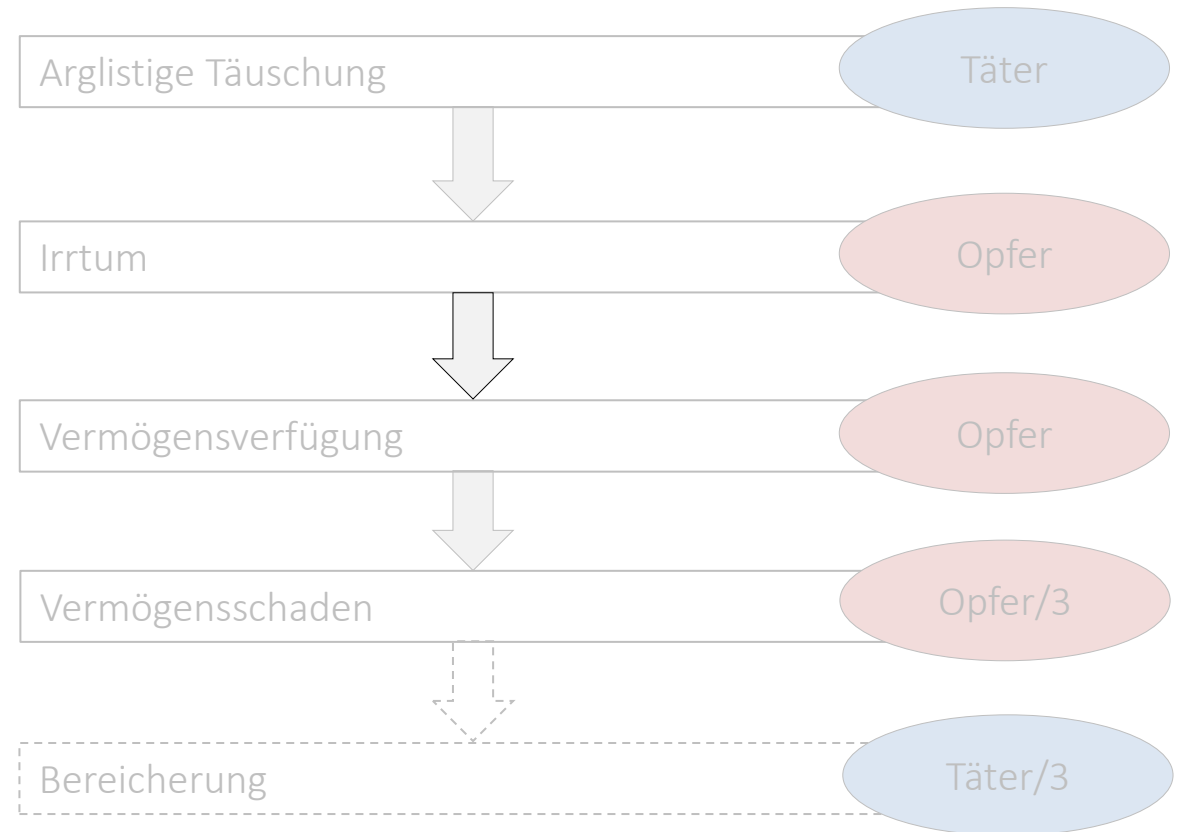
...die Fehlvorstellung (**Taterfolg I**),
dass er Fernsehgebühren schulde.



Art. 146 – Betrug



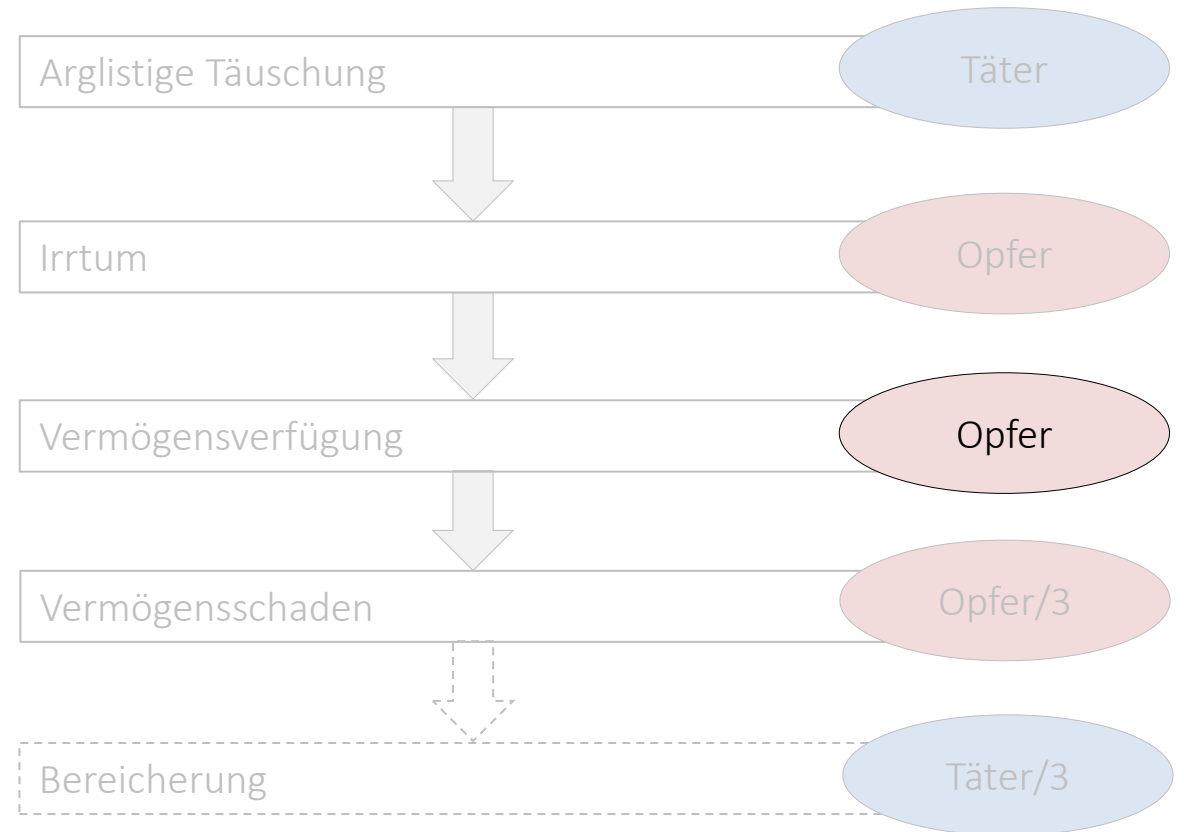
Aufgrund dieses Irrtums (**Motivationszusammenhang II**)....



Art. 146 – Betrug



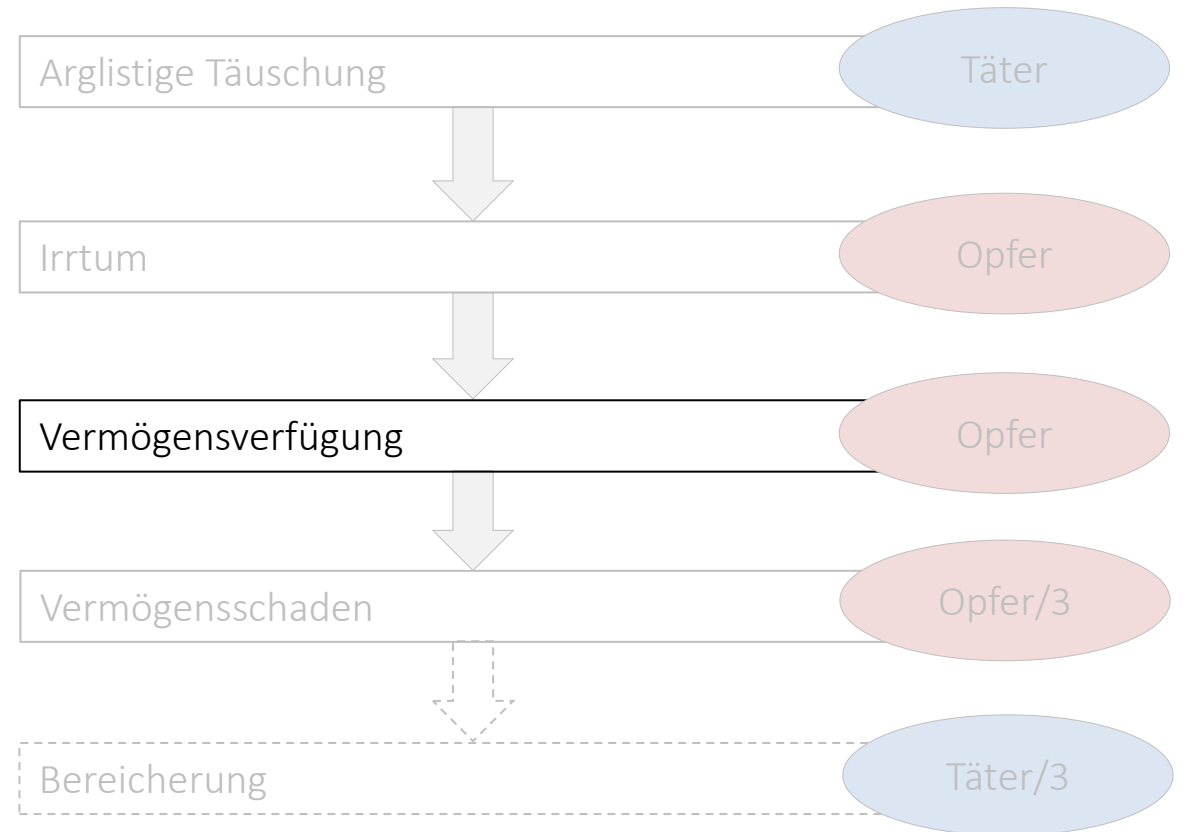
...tätigt der G. ...



Art. 146 – Betrug



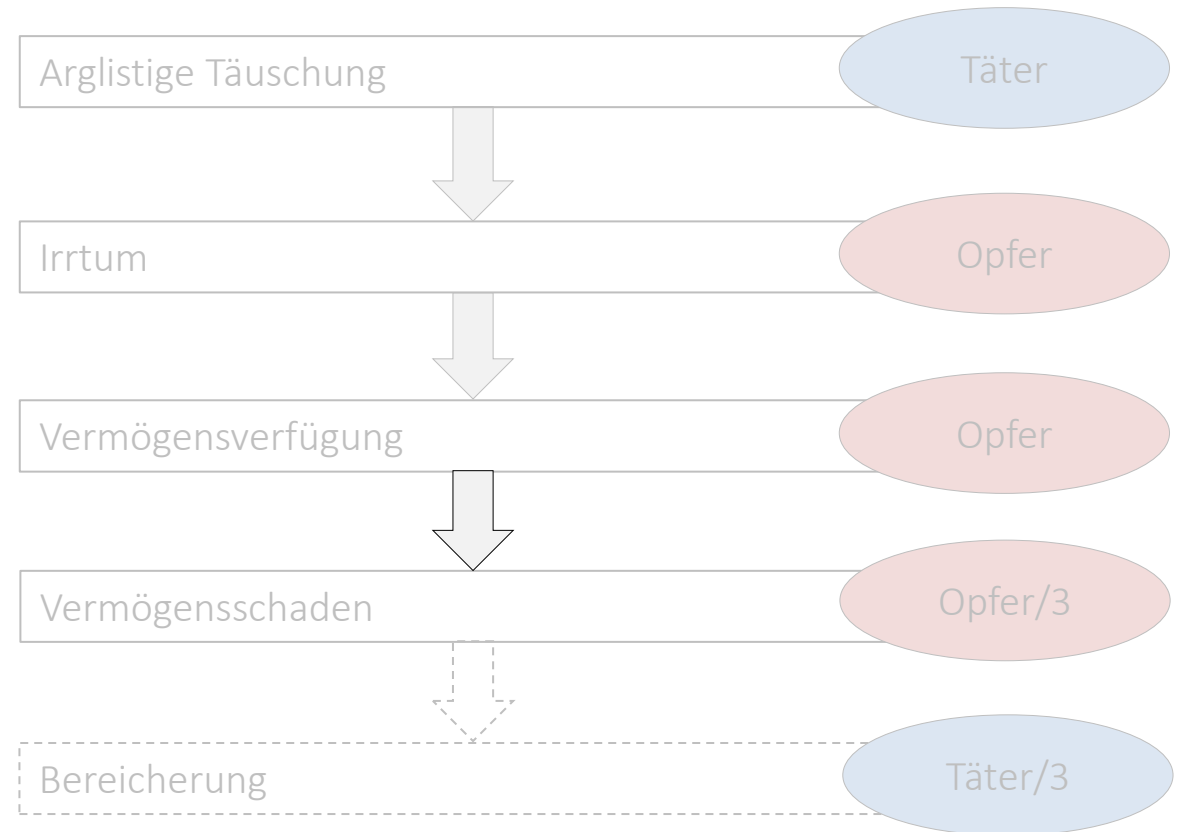
...eine Überweisung an die T. (Tathandlung II)



Art. 146 – Betrug



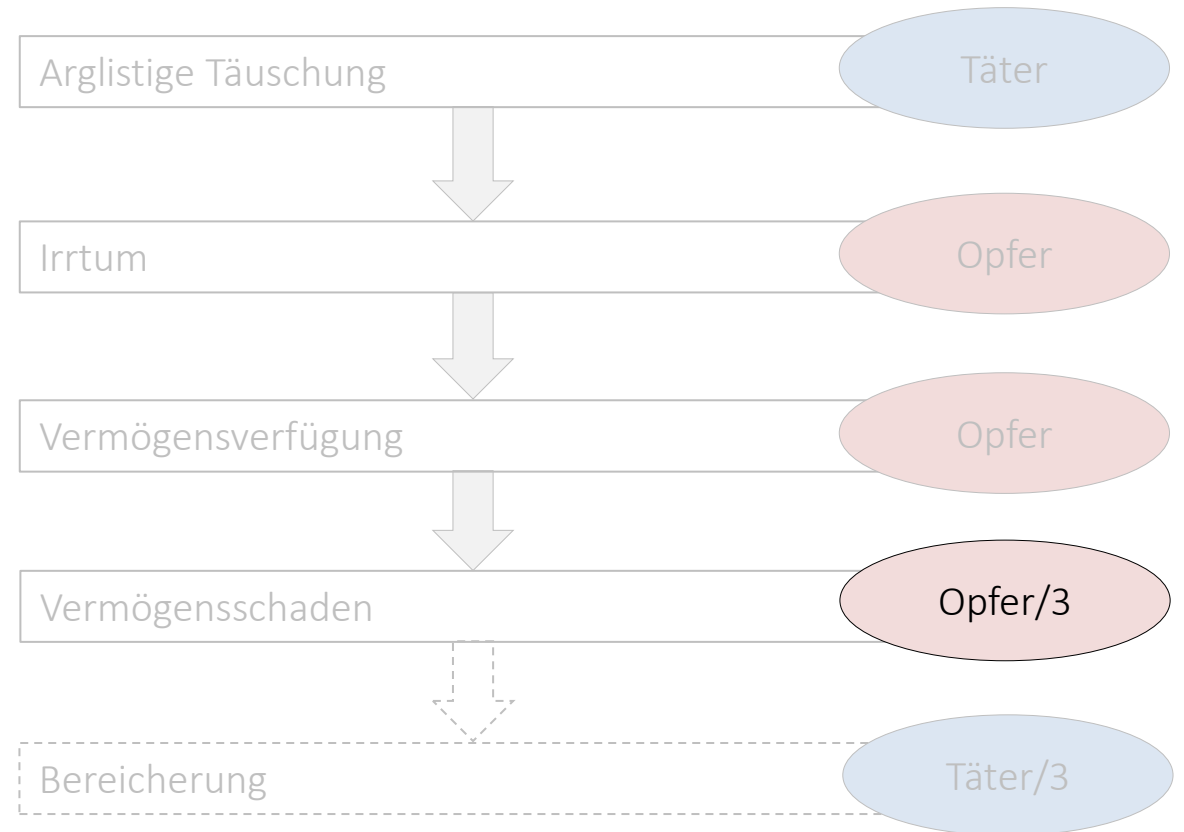
...diese Überweisung führt (Kausalzusammenhang)....



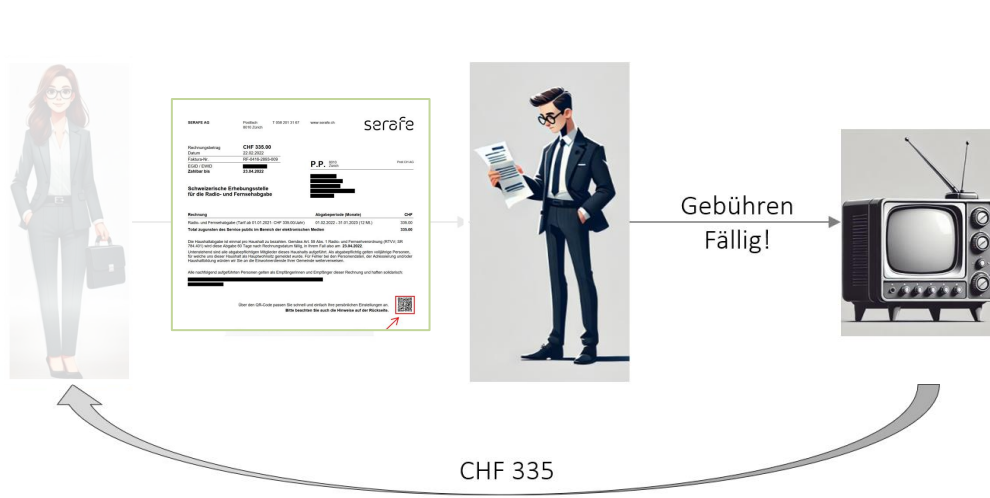
Art. 146 – Betrug



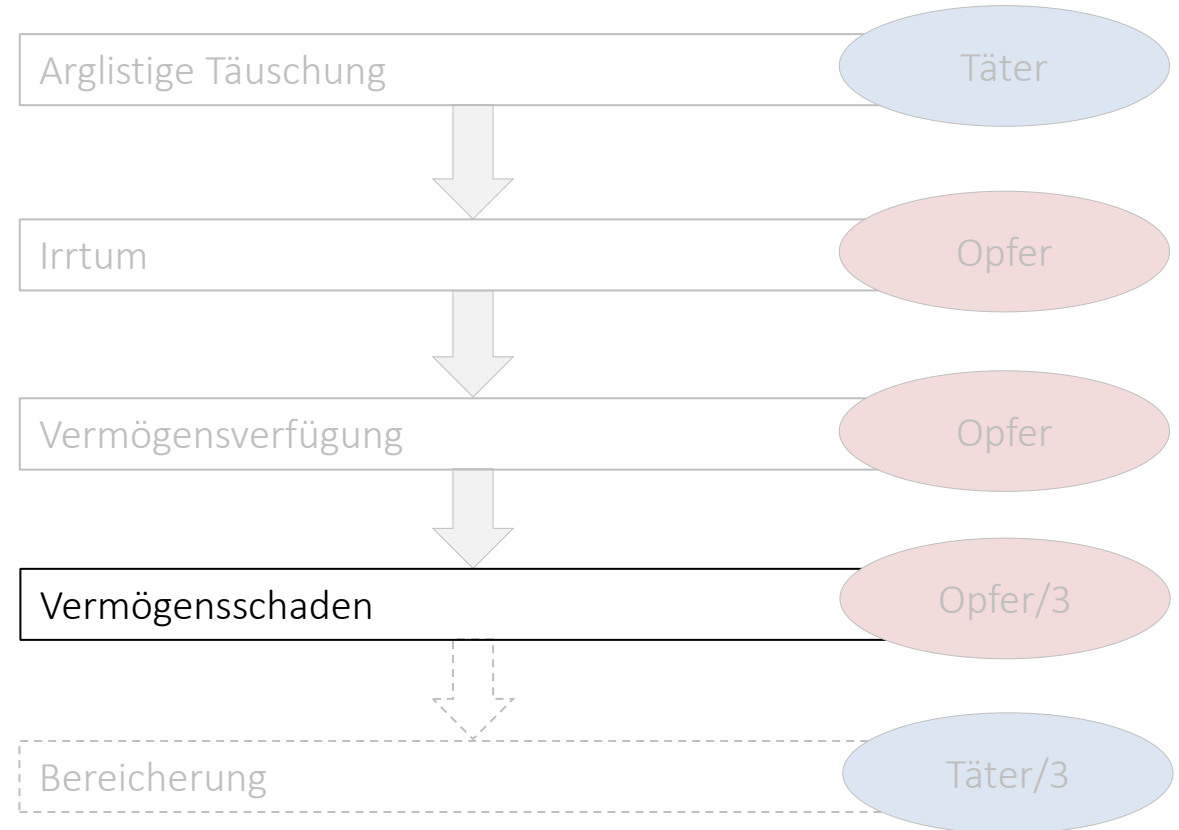
...bei G. selbst (Selbstschädigungsdelikt)...



Art. 146 – Betrug



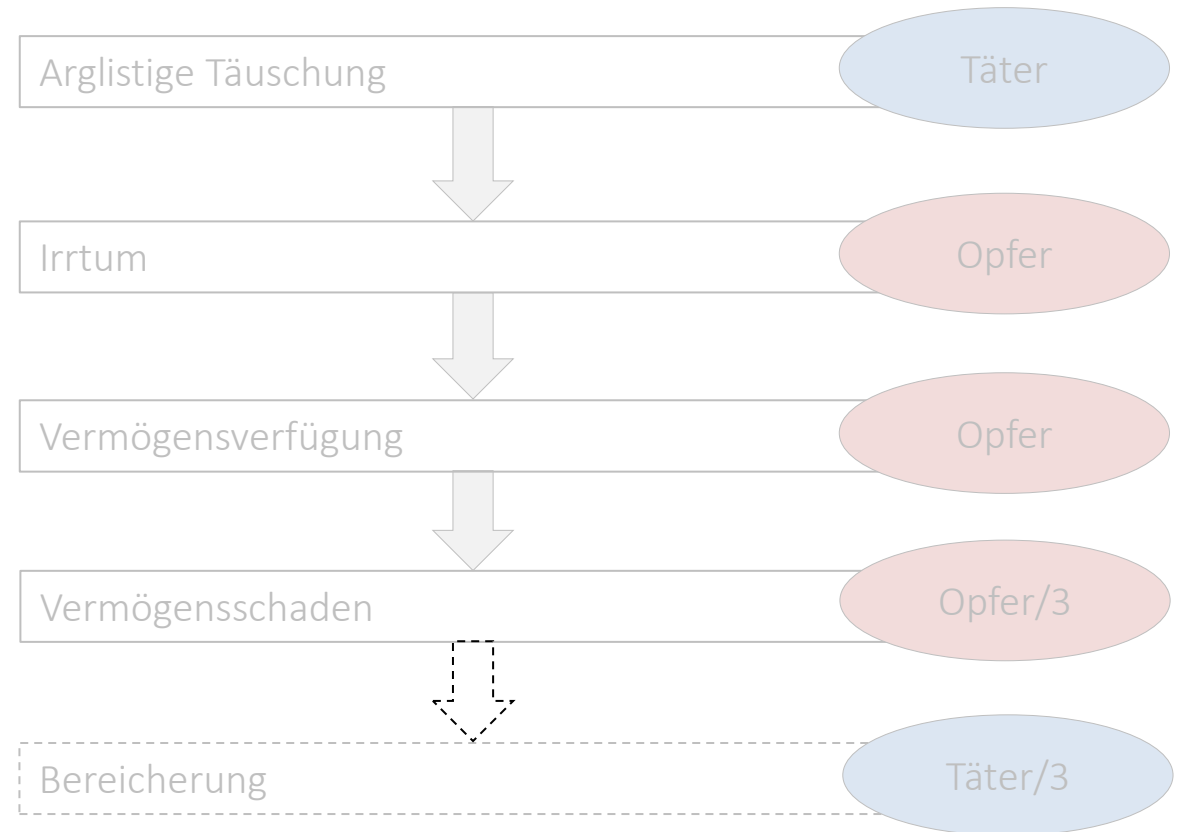
...per Saldo zu einem Vermögensschaden (**Taterfolg II**), weil sich seine Aktiven durch den Geldabfluss vermindert haben, ohne dass zugleich Schulden entfallen wären. Die richtigen Gebühren muss er immer noch zahlen.



Art. 146 – Betrug



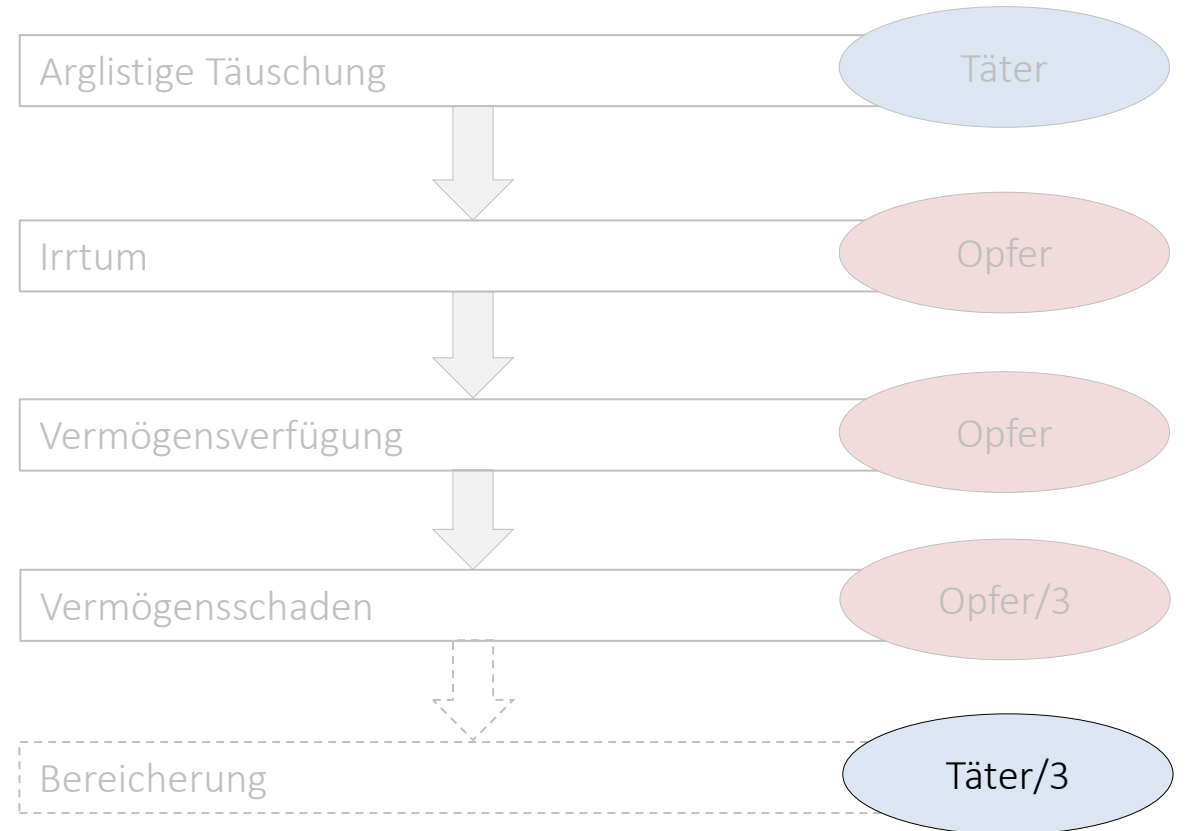
T. handelt in der **Absicht**, ...



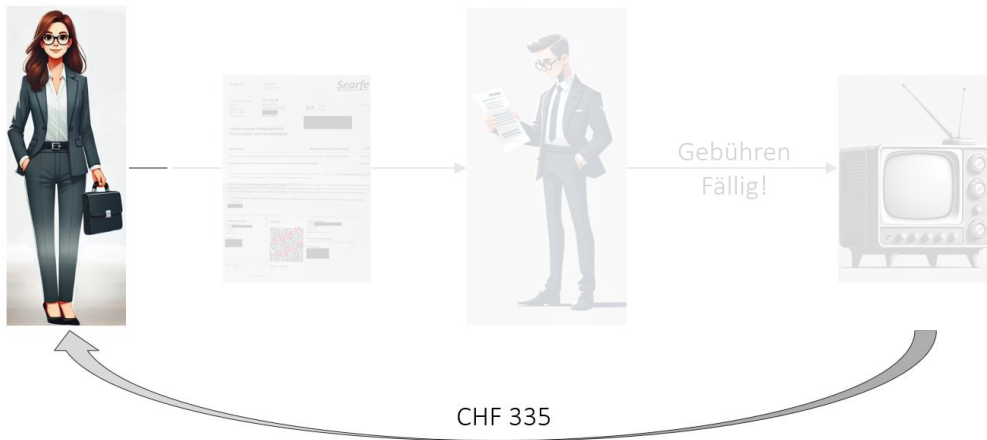
Art. 146 – Betrug



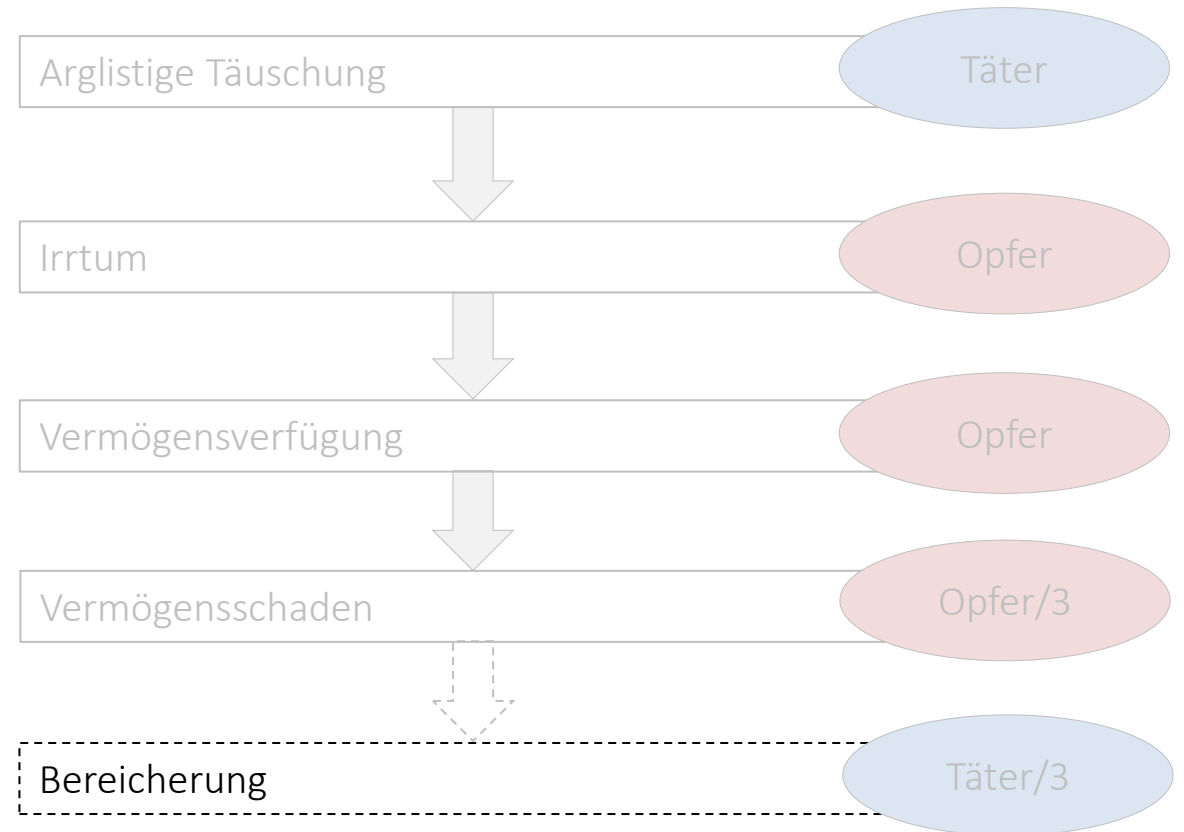
...sich selbst...



Art. 146 – Betrug



...aus dem Vermögen des G. (Stoffgleichheit)
unrechtmässig zu bereichern.



Betrug

[Art. 146 Abs. 1 StGB](#)

Im Detail

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tathandlung I

–Taterfolg I

–Tatgeschädigter

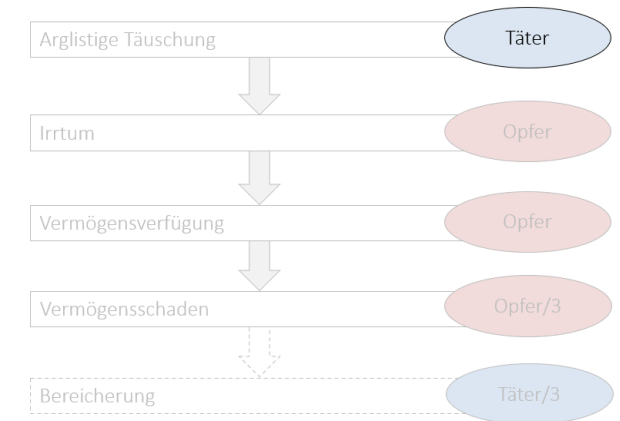
–Tathandlung II

–Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

–Eventual/Vorsatz

–Bereicherungsabsicht



Täter

- Jedermannsdelikt
- Gewerbsmässigkeit: Art. 146 Abs. 2:
«nach Art eines Berufs»: BGE 123 IV 113
persönliche Verhältnisse: Art. 27



Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Antragsprivilegierung

Tathandlung I

Arglistige Täuschung

Art. 146 – Betrug

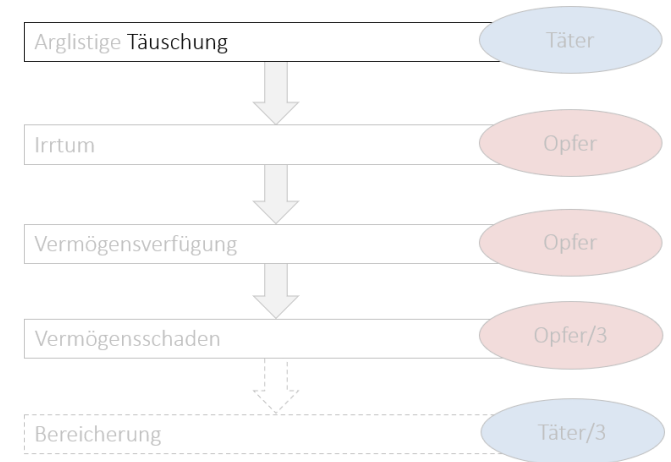
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

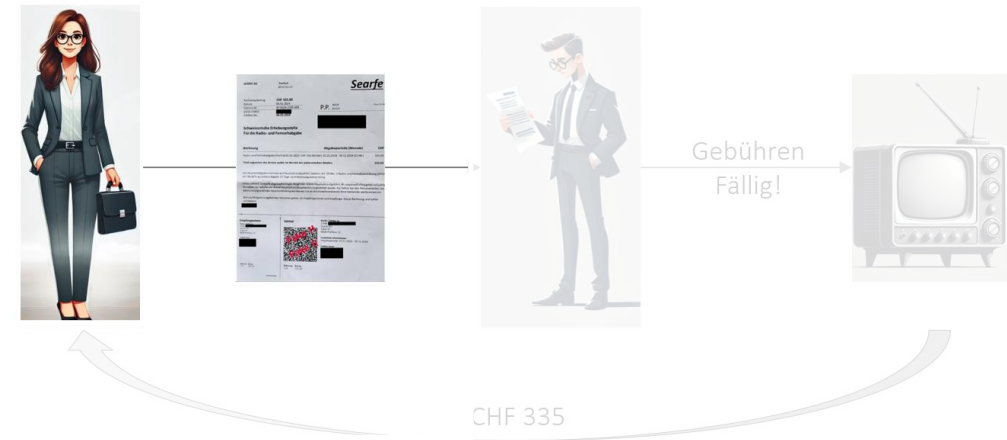
Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung I – Täuschung

«Als Täuschung gilt jedes **Verhalten**, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen» – BGE 135 IV 76



Tathandlung I – Täuschung

1. Vorspiegeln
2. Unterdrücken
3. Bestärken



Tathandlung I – Täuschung

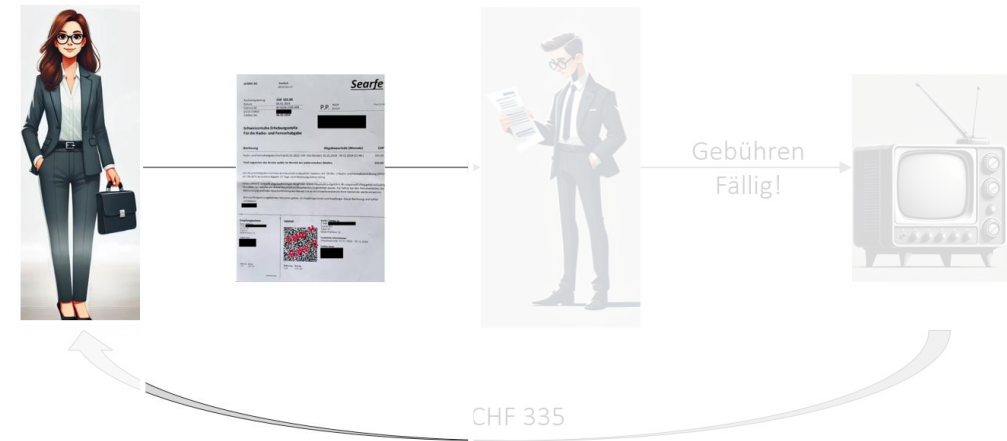
1. Vorspiegeln
2. Unterdrücken
3. Bestärken («Ja, der Stuhl ist Ramsch»)



bogen33

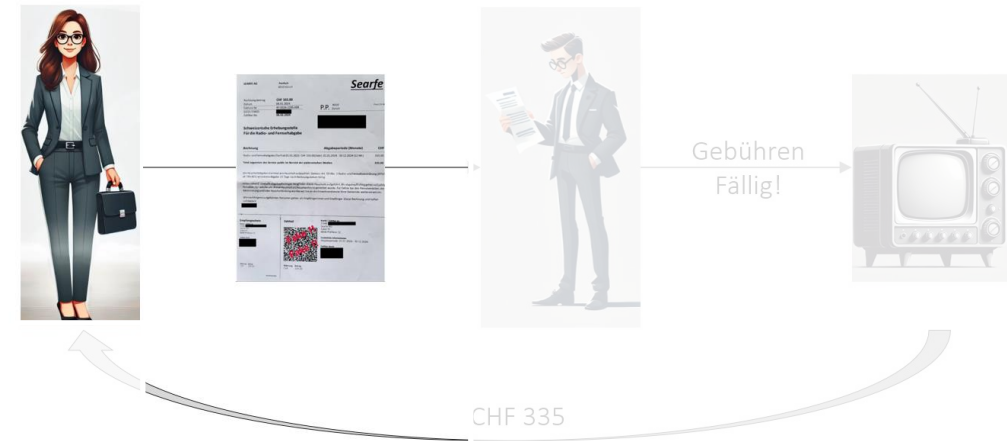
Tathandlung I – Täuschung

«Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige **Erklärung** über Tatsachen» – BGE 135 IV 76



Tathandlung I – Täuschung

1. Explizit: „CHF 315 Gebühren fällig“
2. Konkludent: Zürigschnetz. – BGE 99 IV 80
3. Schweigen: IV melden – BGE 140 IV 206



Tathandlung I – Täuschung

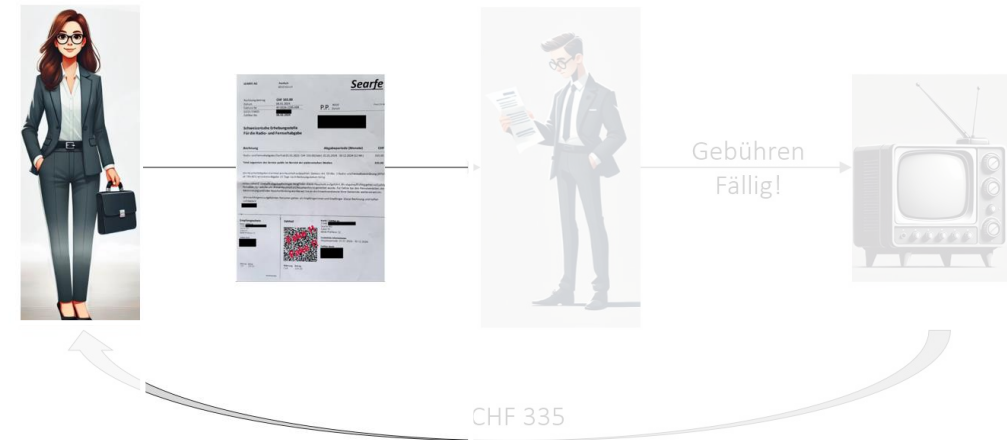
- Zug von Chur nach Basel
- Sie steigen in Zürich zu, ohne gültige Fahrkarte.
- Die Zugführerin kommt und sagt laut: «Billette ab Zürich, bitte!»
- Sie rühren sich nicht.
- Die Zugführerin geht ohne Kontrolle weiter, vgl. BGE 117 IV 449



keystone/Beutler

Tathandlung I – Täuschung

«Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über **Tatsachen**, d. h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Zukünftige Ereignisse sind, soweit sie jedenfalls ungewiss sind, keine Tatsachen.» – BGE 135 IV 76



Tathandlung I – Täuschung

- 22. Juni 2016: A. schaltet Inserat auf Kleinanzeigenplattform und lobt Fr. 2.000.– für eine Nacht mit ihm aus.
- B. meldet sich. Bei Treffen kommt es zwei Mal zum Geschlechtsverkehr.
- A. zahlt nicht und hatte das auch nie vor.

s hausen, Postfach 229.
— **Junger Mann**, 27 J., kath., 1,68 gr.,
/ dunkelblond, gute Vergangenh., nicht
J. unvernünftig, wünscht die Bekannt-
J- schaft eines netten Mädchens bis zu
!) 26 J. zwecks späterer Heirat. (Raum
s- Münsterland bevorzugt.)
t- Bildzuschriften erbeten unter **R 2204**
an **Verlagshaus Bitter, 435 Reckling-**
hausen, Postfach 229.
) Ruhiges, aufgeschlossenes Mädchen, 23
kath. sucht Lebenspartner

K+L

Tathandlung I – Täuschung

«Als Tatsachen, über welche getäuscht werden kann, gelten auch innere Tatsachen, wie etwa **Leistungswille** und Erfüllungsbereitschaft.» – BGE 147 IV 73

s hausen, Postfach 229.
— **Junger Mann**, 27 J., kath., 1,68 gr.,
/ dunkelblond, gute Vergangenh., nicht
J. unermögend, wünscht die Bekannt-
J- schaft eines netten Mädchens bis zu
!) 26 J. zwecks späterer Heirat. (Raum
s- Münsterland bevorzugt.)
t- Bildzuschriften erbeten unter **R 2204**
an **Verlagshaus Bitter, 435 Reckling-**
hausen, Postfach 229.
) Ruhiges, aufgeschlossenes Mädchen, 23
kath. sucht Lebenspartner

K+L

Art. 146 – Betrug

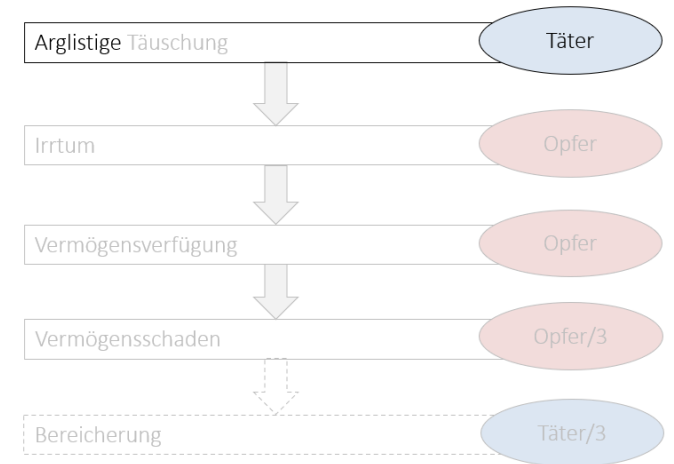
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen **arglistig** irreführt oder ihn in einem Irrtum **arglistig** bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung I – Arglist

«Der Tatbestand des Betruges fusst auf dem Gedanken, dass nicht jegliches täuschende Verhalten im Geschäftsverkehr strafrechtliche Folgen nach sich ziehen soll. Dem Merkmal der Arglist kommt mithin die Funktion zu, legitimes Gewinnstreben durch Ausnutzung von Informationsvorsprüngen von der strafrechtlich relevanten Täuschung abzugrenzen und den Betrugstatbestand insoweit einzuschränken» – BGE 135 IV 76

Eigentumsdelikte



Vermögensdelikte i.e.S.



Tathandlung I – Arglist

«Die Erfüllung des Tatbestandes erfordert eine **qualifizierte, arglistige Täuschung**. Art und Intensität der angewandten Täuschungsmittel müssen sich durch eine gewisse Raffinesse oder Durchtriebenheit auszeichnen und eine erhöhte Gefährlichkeit offenbaren.»

– BGE 147 IV 73



Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich

«[Der] Arglist kommt mithin die Funktion zu, ...den Betrugstatbestand... einzuschränken. Dies geschieht einerseits durch das Erfordernis einer **qualifizierten Täuschungshandlung**... Andererseits erfolgt die Eingrenzung über die... **Eigenverantwortlichkeit des Opfers.**» BGE 135 IV 76

2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



aldi – Stockfoto

2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

«In diesem Sinne liegt... Arglist vor bei einem **Lügengebäude**, d. h. bei mehrfachen, raffiniert aufeinander abgestimmten Lügen, durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt» – BGE 147 IV 73



Tathandlung I – Arglist

- Deutscher Bankkaufmann (35) hat 5 Tonnen ausländischen als Schweizer Blütenhonig an Aldi vermarktet (NZZ).
- Vertrag mit Konventionalstrafe, Zusenden Honig-Proben von Imkern aus Region, Vermischung zu 100 % Schweizer Honig
- Beleg mit unabhängigen wissenschaftlichen Pollenuntersuchungen eines Biologischen Instituts.



aldi – Stockfoto

Tathandlung I – Arglist

- Honig bei lokalen Imkern aufgekauft, die von Migros/Coop genug hätten.
- Abfüllung nicht wie vereinbart durch spezialisiertes Unternehmen, sondern selbst.
- Auftrag für die Neuetikettierung von 450 g/Dosen mit "Schweizer Bienenhonig" erteilt.
- Lügengebäude bejaht: 6B 997/2017



aldi – Stockfoto

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



IIS

2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

- Inserat: «Schweizer Kapitalanlage, garantierte jährliche Rendite von 18% und 100% Sicherheiten».
- Prospekt: Beteiligung an Investitionsfirma, die Erschliessung Überbauungsprojekt in Marbella finanzieren sollte.
- 18 Anleger verloren total 0,5 Mio. DM. - 6S.116/2004



(Stockfoto)

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich

2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

«...bei **besonderen Machenschaften** [„manœuvres frauduleuses“] im Sinne von eigentlichen Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind.»

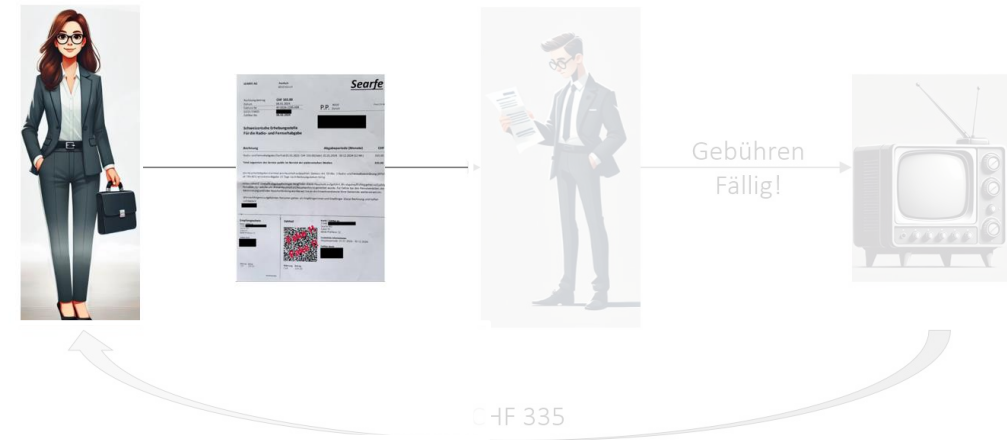
– BGE 147 IV 73



Tathandlung I – Arglist

«L'usage de pièces fausses impliquait en lui-même l'astuce requise par la loi.»

– BGE 76 IV 81



z.R. krit. BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 107

Tathandlung I – Arglist

- 7. Oktober 2005 A. stellt mit Laptop, Scanner und Druckers sowie Farbkopiermaschine Landesbibliothek/Glarus acht Zweihunderternoten her.
- Erfolgreicher Absatz: Sternen Netstal/GL, Mc Donald's in Glarus, Diskothek BlueBox in Niederurnen/GL. Abgelehnt: Bahnhofskiosk Netstal: Verhaftet: Club Q in Zürich.
BGE 133 IV 256



FCCE

Tathandlung I – Arglist

«Wer Falschgeld in Umlauf bringt (Art. 242 StGB), begeht in aller Regel zugleich einen Betrug. Über die Verwendung zur Zahlung hinausgehende arglistige Machenschaften sind nicht erforderlich ». BGE 133 IV 256



FCCE

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich

2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

«Bei **einfachen falschen Angaben** [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde» – BGE 147 IV 73



Tathandlung I – Arglist

«Bei einfachen falschen Angaben [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde»
– BGE 147 IV 73



Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich

2. Opfermitverantwortung



digitec

Tathandlung I – Arglist

X. verkaufte ab April 2007 über ricardo.ch
Spielkonsolen, die er nicht besessen und
daher trotz Vorauszahlung nicht geliefert hat.

6B 663/2011



digitec

Tathandlung I – Arglist

«Die arglistige Täuschung kann auch darin bestehen, dass der Verkäufer dem Käufer vorspiegelt, er sei bereits im Besitz der Ware, und diesen dadurch zur Vorauszahlung des Kaufpreises veranlasst.» – 6B 663/2011



digitec

Tathandlung I – Arglist

«Bei einfachen falschen Angaben [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie **nicht zumutbar** ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde»
– BGE 147 IV 73

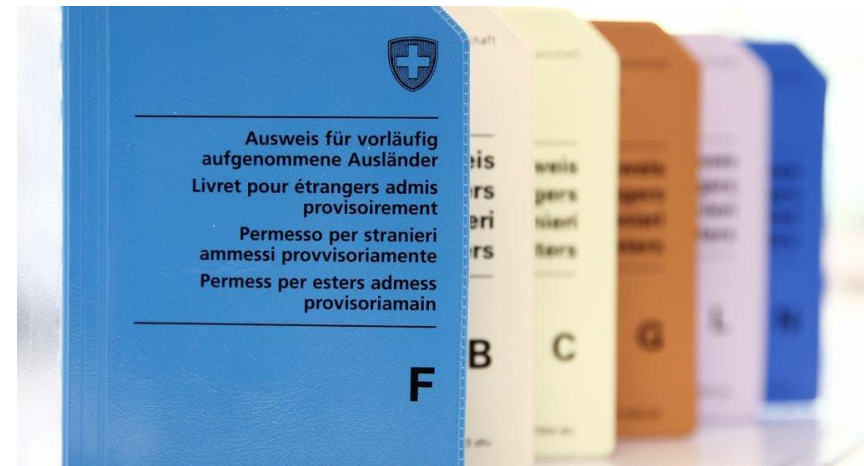


keystone

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich

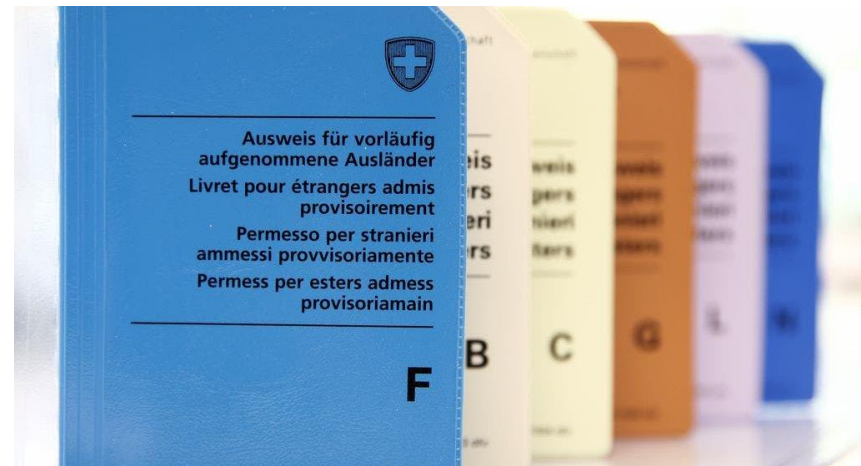


keystone

2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

- T., Bürger von Ex-Jugoslawien, von Landsleuten Fr. 190'000 erhältlich gemacht.
- Er könne gegen Vorauszahlung Aufenthalts-/Arbeitsbewilligungen beschaffen
- Wies Visitenkarten mit «Fremdenpolizei», «Generalvertreter für Jugoslawien» vor.
BGE 120 IV 186



keystone

Tathandlung I – Arglist

«Gerade bei Ausländern in der Situation der Opfer ist die unter Umständen gegebene Scheu, mit Amtsstellen Kontakt aufzunehmen, zu berücksichtigen.» – BGE 120 IV 186



keystone

Tathandlung I – Arglist

«Bei einfachen falschen Angaben [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung **abhält** oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde»
– BGE 147 IV 73



Pixabay

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



Pixabay

2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

- 1945: Wilhelm Casutt/Laax wollte sein sieben-jähriges Pferd tauschen, weil es sich für schwere Arbeiten nicht eignete.
- Auf Inserat meldete sich Pferdehändler Fritz Metzler aus Goldach: «Besitze eine Rotgriss-Stute, seltene Zügerin, grosser Schritt und absolut gesund und vertraut»
- Metzler besichtigte Casutts Pferd in Illanz.



Pixabay

Tathandlung I – Arglist

- Casutt brauche nicht nach Goldach zu kommen.
- Nach dem Tausch stellte sich heraus, dass Metzlers Stute 17 Jahre alt war und «links an chronischer deformierender Carpitis mit mittelgradiger Lahmheit vorne links, an Dummkoller und an chronischem Katarrh mit Abmagerung litt».
- BGE 72 IV 156 («alter Klepper»)



Pixabay

Tathandlung I – Arglist

«...wo der Täter den andern arglistig von der Überprüfung der täuschenden Angaben abhält. Das hat der Beschwerdeführer getan. Casutt sagt denn auch, er sei durch die Lobhudeleien des Beschwerdeführers... von der Besichtigung des Tieres abgehalten worden.»
– BGE 72 IV 156 («alter Klepper»)



Pixabay

Tathandlung I – Arglist

«Bei einfachen falschen Angaben [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde»

– BGE 147 IV 73



iStock

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



iStock

2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

- Täter erläutert ehemaligem Studienkollegen geplante geschäftliche Expansion und stellte ihm eine Anstellung als Informatiker in Aussicht.
- Kurz darauf bat er ihn um ein Darlehen für Erwerb einer Geschäftsliegenschaft.
- Von geliehenen Fr. 75.000.– gab er nur einen Drittel zurück. – 6S.431/2002



iStock

Tathandlung I – Arglist

«...für den Beschwerdeführer voraussehbar war, der Geschädigte werde auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses... die falschen Behauptungen nicht überprüfen.»
– 6S.431/2002



iStock

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
 - Lügengebäude
 - Besondere Machenschaften
 - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert
2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

«Andererseits erfolgt die Eingrenzung über die... Eigenverantwortlichkeit des Opfers. Danach ist... zu prüfen, ob das Opfer den Irrtum... hätte vermeiden können... den Strafrichter [soll] nicht anrufen..., wer allzu leichtgläubig auf ein Lüge hereinfällt...[daher ist] **Opfermitverantwortung** zu berücksichtigen.» – BGE 135 IV 76



Thommen, Opfermitverantwortung
beim Betrug, ZStrR 2008 17 ff.

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert



digitec

2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

- X. bestellte Drucker für Fr. 2'210.–, obwohl er weder willens noch in der Lage war, den Kaufpreis zu bezahlen.
- Lieferung 13. August 2009.
- Zu jenem Zeitpunkt Betreibungen von Fr. 134'819.25 offen. – BGE 142 IV 153



digitec

Tathandlung I – Arglist

«Indem die Verkäuferin den für eine Privatperson unüblich leistungsstarken und entsprechend teuren Drucker auf Rechnung an eine ihr unbekannte Privatperson lieferte, ging sie bewusst ein gewisses Risiko ein. Zusätzlich tätigte sie keinerlei Abklärungen hinsichtlich der Bonität des Beschwerdeführers.» – BGE 142 IV 153



digitec

Betrug

James Veitch soll £ 1.500 Pfund an Solomon Odonkoh überweisen, damit 25 Kilogramm Gold im Wert von \$ 2.5 Mio an ihn geliefert werden.



James Veitch - This is what happens when you reply to spam email, [TED \(2015\)](#)

Tathandlung I

Arglistige Täuschung

Zwischenfazit

Art. 146 – Betrug

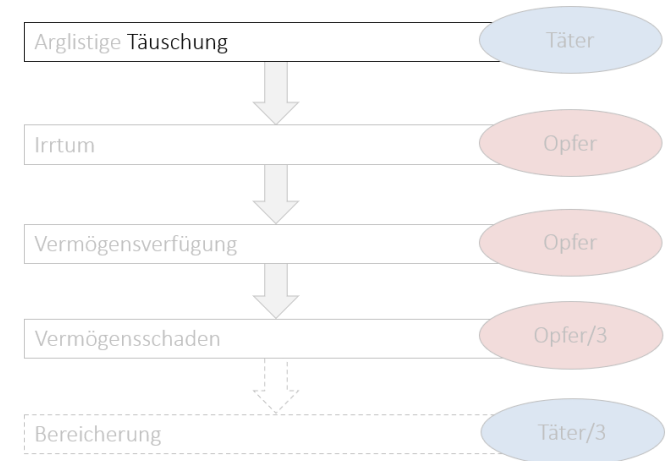
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung I – Täuschung

1. Vorspiegeln: «Echte Serafe-Rechnung»
2. Unterdrücken «Gefälschte Rechnung»
3. Bestärken («Ja, der Stuhl ist Ramsch»)



Art. 146 – Betrug

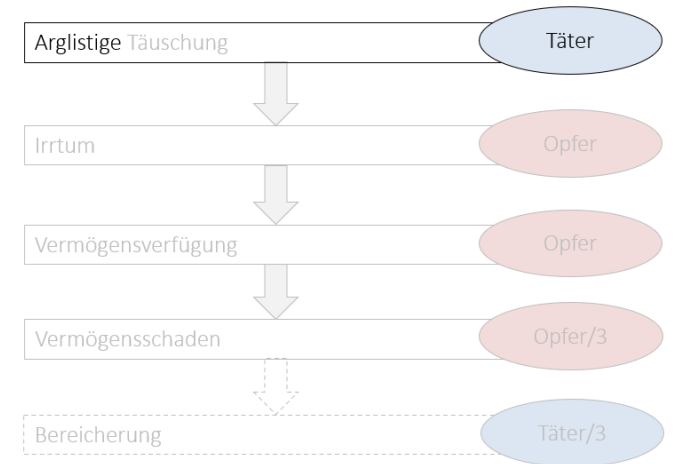
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
 - Lügengebäude
 - Besondere Machenschaften
 - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich
2. Opfermitverantwortung



FCCE

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



2. Opfermitverantwortung

Taterfolg I

Irrtum

Art. 146 – Betrug

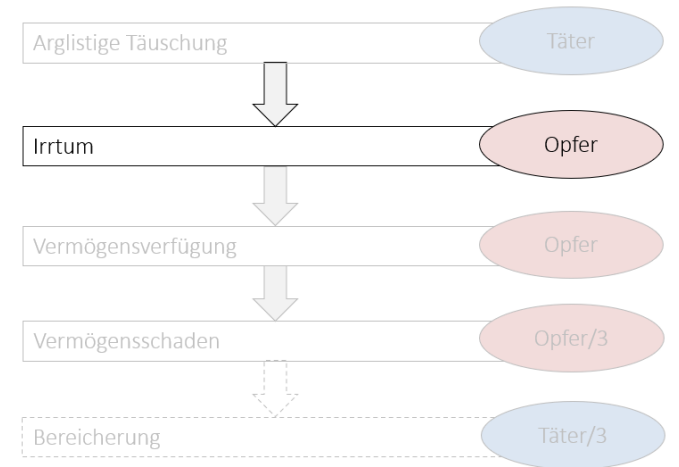
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Taterfolg I – Irrtum

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)...
- führt (Motivationszusammenhang I)...
- beim Geschädigten (Interaktion)...
- zu einem Irrtum (Erfolg I), ...



Taterfolg I – Irrtum

Irrtum ist eine Fehlvorstellung oder eine fehlende Vorstellung über die Wirklichkeit.



Taterfolg I – Irrtum

- Maschinen-Irrtum: Art. 147
- «Wer weiss, dass er nichts weiss, irrt nicht» – BGE 135 IV 12
- Wer zweifelt, irrt nicht.



BSK StGB⁴-Maeder/Niggli, Art. 146 N 107

Art. 146 – Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

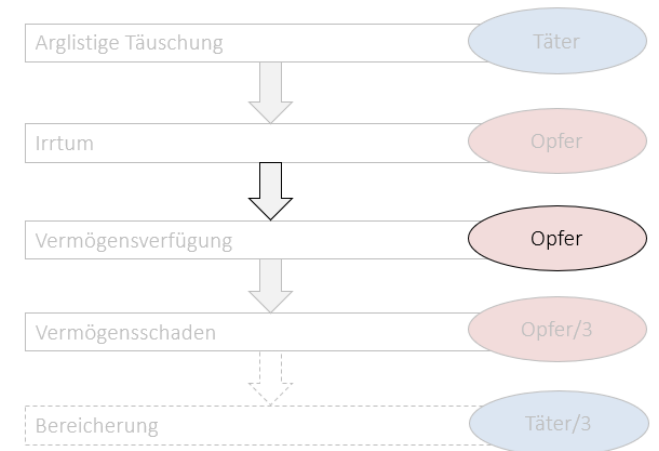
- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter

–Tathandlung II

–Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Motivationszusammenhang II

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)...
- führt (Motivationszusammenhang I)...
- beim Geschädigten (Interaktion)...
- zu einem Irrtum (Erfolg I), ...
- der Irrenden bewegt (Motivation. II)...



Motivationszusammenhang II

- Rentnerhepaar erwirbt auf Kaffeefahrt eine «Wundermatratze», die mit dem Versprechen «für immer traumhaft tiefen Schlafes» beworben wird.
- In polizeilicher Befragung sagt Ehemann, «Geglaubt habe ich den Zauber nicht, die Matratze habe ich nur des Familienfriedens wegen gekauft.»



amazon

Motivationszusammenhang II

- X. gibt sich als Bedürftiger aus:
«Brauche Fr. 5.– für die Notschlafstelle»
- Sie vermuten, dass X. Geld für Alkohol brauchen wird, geben ihm das Geld aber trotzdem, um ihn loszuwerden.



Betrug

Zusammenfassung

Art. 146 – Betrug

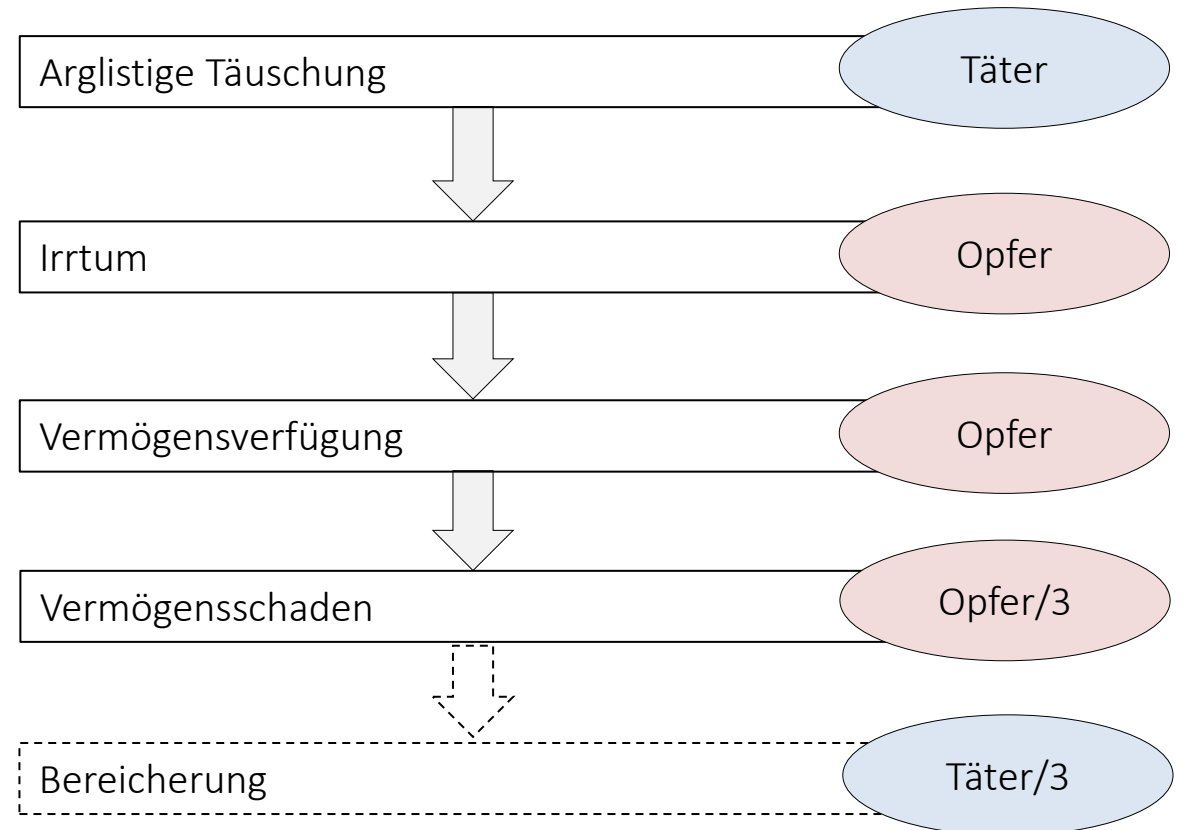
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



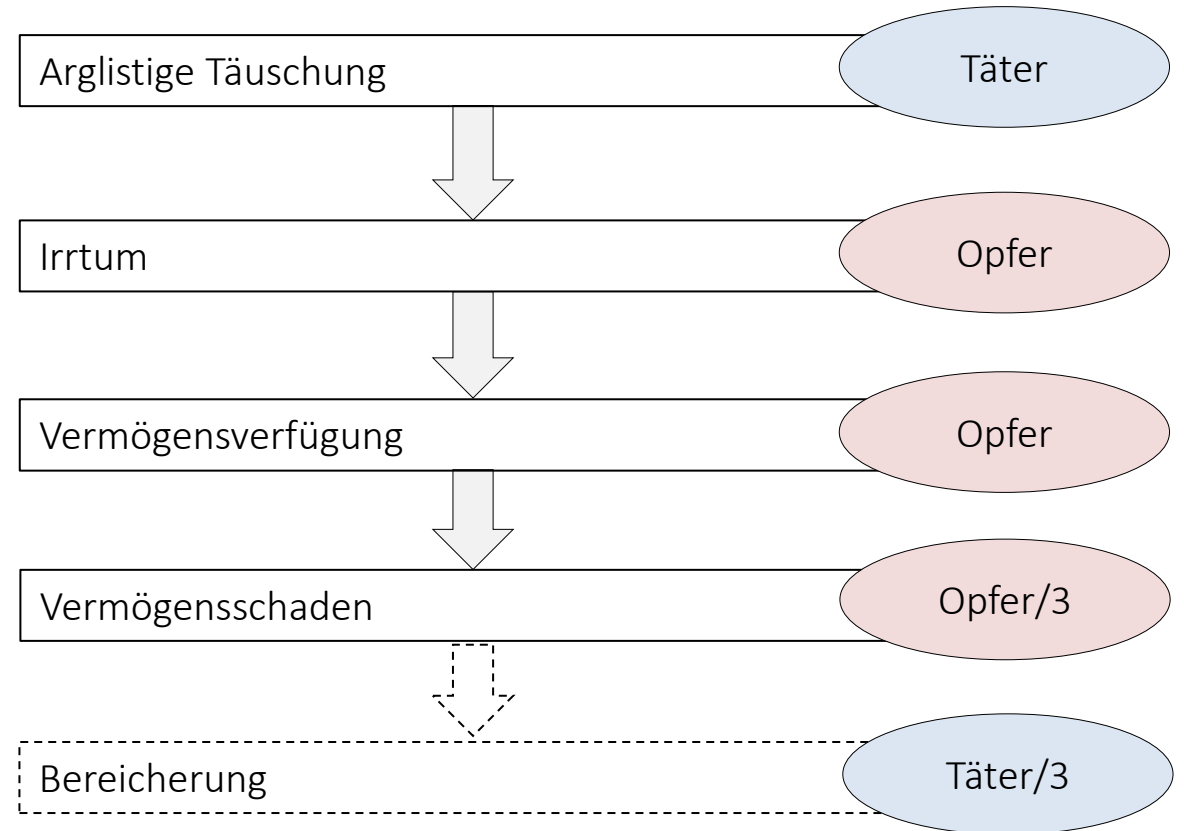
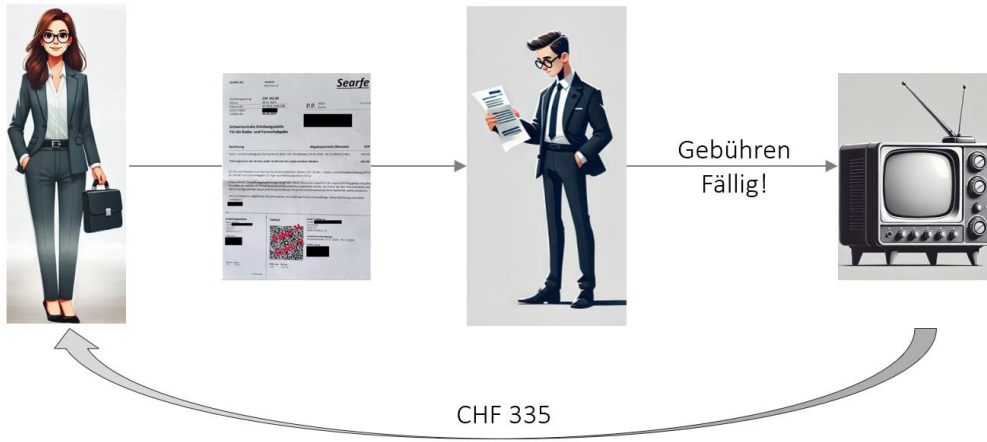
StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 146 – Betrug



Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Besondere Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich



2. Opfermitverantwortung

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Einführung)
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Körperverletzungsdelikte (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Körperverletzungsdelikte (Art. 122, 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Gefährdungsdelikte (Art. 128, 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Gefährdungsdelikte (Art. 133, 134) – Konkurrenzen
9	Di 15.10.2024	-	Podcast I (Art. 117, 125)
10	Do 17.10.2024	-	Podcast II (Art. 117, 125)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Einführung, Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 137, 138)
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 139)
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 139, 172 ^{ter})

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 140)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 141, 141 ^{bis} , 144)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Betrug (Art. 146))
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 146, 147, 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 158, 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Rechtspflegedelikte (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen